



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 30. Dezember 2002

Nummer 54

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg über die Stiftung der Elbeflut-Medaille 2002	1138
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages	1141
Behandlung von Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der investiven Förderung im ländlichen Raum	1175
Ministerium für Wirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Beratungsrichtlinie, GA-B)	1176
Ministerium der Finanzen	
Bundesreisekostengesetz - BRKG - Hinweise zur Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung unter Berücksichtigung des neuen Tarifsystems der Deutschen Bahn AG	1178
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinde Börnicke in die Stadt Bernau bei Berlin	1181
Eingliederung der Gemeinde Lobetal in die Stadt Bernau bei Berlin	1181
Änderung des Amtes Panketal	1181
Änderung des Amtes Biesenthal-Barnim	1182
Landesversicherungsanstalt Brandenburg	
Geschäftsordnung für das Widerspruchs- und Einspruchsverfahren bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg (Widerspruchs- und Einspruchsordnung)	1182
Geschäftsanweisung für Versichertenälteste bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg	1184

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 53/2002

Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg über die Stiftung der Elbeflut-Medaille 2002

Vom 28. November 2002

I. Stiftung

In dankbarer Anerkennung für besonders aufopferungsvolle Hilfe bei der Abwehr von Gefahren und der Beseitigung von Schäden anlässlich der Flutkatastrophe im August 2002 stifte ich die Elbeflut-Medaille. Sie kann an alle Personen verliehen werden, die Hochwasser-/Katastrophenhilfe im Land Brandenburg geleistet haben.

II. Gestaltung/Trageweise

Die Elbeflut-Medaille besteht aus bronzefarbenem Messingmaterial. Auf ihrer Vorderseite sind der brandenburgische Adler mit dem Schriftzug Land Brandenburg, ein Hinweis auf das Ereignis und eine Dankesformel sowie auf ihrer Rückseite die betroffene Region symbolisch dargestellt.

Sie wird an einem rot-weißen Band auf der linken oberen Brustseite getragen. Die Elbeflut-Medaille kann auch in verkleinerter Form getragen werden. Zivile Personen erhalten eine Anstecknadel. Uniformträger erhalten eine Bandschnalle, rot-weiß bezogen mit aufgesetzter Miniatur. Auf der Miniatur und der Anstecknadel ist die Vorderseite der Medaille dargestellt.

III. Verleihung

1. Die Elbeflut-Medaille verleihe ich an Personen, die im Hochwasser- und Flutkatastrophengebiet an der Elbe und ihren Nebenflüssen aktive Hilfe geleistet haben.
2. a) Die Elbeflut-Medaille wird für mindestens einen ganztägigen Einsatz vor Ort verliehen. In Einzelfällen ist eine Abweichung von diesen Voraussetzungen möglich, wenn dies der Art und den Umständen des Einsatzes nach gerechtfertigt erscheint. Die Hilfe muss als persönlicher Einsatz geleistet sein und in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Hochwasser stehen.
b) Der Einsatz muss vor Ort oder in den Katastrophenstäben erfolgt sein.
3. Die Ausgezeichneten erhalten neben dem Ehrenzeichen eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Ministerpräsidenten und dem großen Dienstsiegel (Muster der Verleihungsurkunde siehe Anlage).
4. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Ihre Hinterbliebenen sind zur Rückgabe nicht verpflichtet.

IV. Vorschlagsberechtigung

1. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Elbeflut-Medaille sind für ihre Geschäftsbereiche die obersten Landesbehörden und die Landkreise.

2. Anregungen für eine Verleihung sind an die zuständigen Vorschlagsberechtigten einzureichen.

Besonderheiten:

Für Angehörige der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes ist die Staatskanzlei und für alle übrigen freiwilligen Helfer der jeweilige Landkreis zuständig.

Die Vorschlagsberechtigten prüfen selbst, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Elbeflut-Medaille erfüllt sind. Dabei kann in Zweifelsfällen großzügig verfahren werden, wenn der jeweilige Tatbestand dies rechtfertigt. Doppelerreichungen sind zu vermeiden.

Die Vorschläge sind insgesamt kurz und nicht im Einzelnen zu begründen. Bei Abweichungen der unter Nummer III.2 genannten Voraussetzungen ist der jeweilige Vorschlag ausführlich zu begründen.

3. Die Vorschlagsberechtigten prüfen die Anregungen und reichen die Vorschläge listenmäßig in zweifacher Ausfertigung bei der Staatskanzlei ein.

Die Verleihungsvorschläge müssen des Weiteren folgende Angaben enthalten:

- a) Familienname, gegebenenfalls akademischer Grad
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) gegebenenfalls Dienstgrad/Amtsbezeichnung
- e) Adresse (Hauptwohnsitz)
- f) gegebenenfalls Dienststelle.

4. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (§ 33 a, Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen) sind zu beachten.

V. Verfahren

Die Staatskanzlei teilt den Vorschlagsberechtigten die Namen der Ausgezeichneten aus ihrem Bereich mit, denen die Elbeflut-Medaille verliehen wurde. Gleichzeitig übersendet die Staatskanzlei die Medaillen und Urkunden. Für die Fertigung der Verleihungsurkunden gilt das Muster der Anlage. Die Vorschlagsberechtigten veranlassen die Übergabe der Elbeflut-Medaillen und der Verleihungsurkunden.

Stichtag für die Beendigung des Verfahrens ist der 31. Dezember 2003.

Die in diesem Erlass verwendeten Funktions- und andere Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Der Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

VI. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.



Vorderseite Medaille Elbeflut



Rückseite Medaille Elbeflut

LAND BRANDENBURG



Im Namen des Landes Brandenburg
verleihe ich

Herrn

Max Mustermann

in dankbarer Anerkennung für die aktive Hilfeleistung
bei der Hochwasserbekämpfung im August 2002

die

ELBEFLUT-MEDAILLE

Potsdam, im November 2002



Der Ministerpräsident

M. Plat

Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages

Runderlass 6/8/02 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 18. November 2002

Diese Vollzugshinweise richten sich an die Abfallbehörden im Land Brandenburg. Sie sind bei der Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages gemäß der Abfallverzeichnisverordnung anzuwenden.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Zuordnung der Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen gemäß der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle vom 30. Mai 2001 wird aufgehoben.

Gliederung

- 1 Grundlagen
- 2 Zuständigkeiten
- 3 Vorgehensweise
 - 3.1 Zuordnung nach allgemeinen Vollzugserfahrungen
 - 3.2 Zuordnung nach gefahrstoffrechtlicher Einstufung und Kennzeichnung
 - 3.3 Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen

Anlagen

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

- III. Tabelle 1 Liste der Spiegeleinträge
Tabelle 2 Herkunftsspezifische Zuordnungshinweise
- IV. Merkmale besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
- V. Tabelle 1 Schwellenwerte für Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz
Tabelle 2 Schwellenwerte für Schadstoffgehalte im Eluat
- VI. Probenahme und Analysenverfahren

1 Grundlagen

Mit dem Überarbeiteten Europäischen Abfallkatalog¹ und der Abfallverzeichnisverordnung² wurden in das europäische und nationale Abfallrecht in großem Maße so genannte Spiegeleinträge eingeführt. Spiegeleintrag ist die Bezeichnung für paarweise in den Katalogen aufgeführte Abfallarten, deren Bezeichnungen sich nur durch den Hinweis auf im Abfall enthaltene gefährliche Stoffe unterscheiden. Den Regelfall stellt dabei ein uneingeschränkter Verweis auf gefährliche Stoffe dar (Tabelle 1 Beispiel 1), seltener wird auf eine Gruppe gefährlicher Stoffe verwiesen (Tabelle 1 Beispiel 2) und in Ausnahmefällen wird ein gefährlicher Stoff direkt benannt (Tabelle 1 Beispiel 3). Die Abfallart mit dem Verweis auf gefährliche Stoffe ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall eingestuft und die ohne diesen Verweis als nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfall. In Einzelfällen stehen einer besonders überwachungsbedürftigen Abfallart mehrere nicht besonders überwachungsbedürftige gegenüber oder umgekehrt. Praktische Bedeutung gewinnt die Zuordnung eines konkreten Abfalls zu einer der beiden Abfallarten eines Spiegeleintrags durch die damit verbundenen Rechtsfolgen. Hingewiesen sei hier beispielhaft auf Überlassungspflichten und Nachweisführung.

Tabelle 1: Beispiele für Spiegeleinträge in den Abfallkatalogen

Beispiel	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
1	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
2	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
3	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

Die Umsetzung des unbestimmten Rechtsbegriffes „gefährliche Stoffe enthalten“ in der täglichen Entsorgungspraxis erfordert klare und handhabbare Vorgaben als unverzichtbare Grundlage für rechtskonformes Handeln aller Beteiligten. Hierzu orientiert sich die EU bereits 1991 mit der Richtlinie Gefährliche Abfälle³ am Gefahrstoffrecht. Diese Orientierung findet ihre deutliche Bekräftigung in der Begründung zum Überarbeiteten Europäischen Abfallkatalog:

- Stoffe und Stoffgemische, die nach dem Gefahrstoffrecht als gefährlich eingestuft sind, sind als gefährliche Abfälle einzustufen, sobald sie zu Abfall werden und
- Stoffe und Stoffgemische, die keine gefährlichen Stoffe bzw. Zubereitungen im Sinne des Gefahrstoffrechts sind, sind als Abfall gefährliche Abfälle, wenn sie infolge der Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweisen.

Die Zuordnung eines Abfalls zu einer der beiden Abfallarten eines Spiegeleintrags hängt somit davon ab, ob der Abfall eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie Gefährliche Abfälle genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften der Abfälle H1 bis H14 (Anlage II) aufweist. Soweit das der Fall ist, ist der Abfall der besonders überwachungsbedürftigen Abfallart zuzuordnen.

Diese Sichtweise ist im nationalen Abfallrecht neu. Mindestens in der Einführungsphase der Abfallverzeichnisverordnung ist somit bei allen Betroffenen mit Unsicherheiten und Fragen zu rechnen. Die Bundesregierung hatte deshalb in der Begründung zur Abfallverzeichnisverordnung die Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zugesagt. Als Übergangsregelung bis zum Vorliegen einer Bundesverwaltungsvorschrift hat der Abfalltechnikausschuss der LAGA den Entwurf einer Handlungshilfe „Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten aus Spiegeleinträgen“ vorge-

legt. Aufbauend auf diesem Entwurf hat das Land Brandenburg die vorliegenden Vollzugshinweise erarbeitet. Ziel der Vollzugshinweise ist es, Abfallerzeuger und Abfallbehörden bei der Zuordnung von Abfällen zu einer der beiden Abfallarten eines Spiegeleintrages zu unterstützen.

Diese Vollzugshinweise gelten für die in der Liste der Spiegeleinträge in Anlage III Tabelle 1 aufgeführten Abfallarten. Sie sind bis zum Vorliegen einheitlicher EU- oder bundesrechtlicher Regelungen anzuwenden und werden entsprechend der Fortschreibung der Rechtsgrundlagen und nach dem Vorliegen ausreichender Vollzugserfahrungen fortgeschrieben.

Darüber hinaus können sie als Anhaltspunkt bei Entscheidungen über die abweichende Einstufung von Abfällen nach § 41 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes⁴ bzw. § 3 Abs. 3 der Abfallverzeichnisverordnung herangezogen werden.

2 Zuständigkeiten

Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten der Abfallverzeichnisverordnung liegt in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger). Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftet. Die vorsätzliche oder fahrlässige Einstufung eines besonders überwachungsbedürftigen Abfalls als nicht besonders überwachungsbedürftig führt u. a. zu Ordnungswidrigkeiten nach § 33 der Nachweisverordnung⁵, wenn in diesem Zusammenhang erforderliche Nachweise nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es besteht außerdem das Risiko der Strafbarkeit nach § 326 des Strafgesetzbuches⁶, wenn Abfälle, die Gefahren hervorrufen können, aufgrund der Falschdeklaration außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt werden.

Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten der Abfallverzeichnisverordnung durch den Abfallerzeuger unterliegt der all-

gemeinen Überwachung der zuständigen Behörden. Sie sollen - sofern sich im Rahmen der Überwachung Anhaltspunkte für eine falsche Zuordnung durch den Abfallerzeuger ergeben - die Richtigkeit der Zuordnung prüfen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen veranlassen. Dabei obliegt es dem Abfallerzeuger, die behördlichen Ansatzpunkte mit geeigneten Argumenten zu entkräften.

Zuständige Behörden sind nach Nummer 1.23.2 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung⁷ die Ämter für Immissionsschutz bzw. - in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben - das Landesbergamt Brandenburg als die zur Überwachung der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle im Land Brandenburg zuständigen Behörden. Sie sind aufgefordert, sich entsprechend § 42 Abs. 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes⁸ der Unterstützung des Landesumweltamtes zu bedienen.

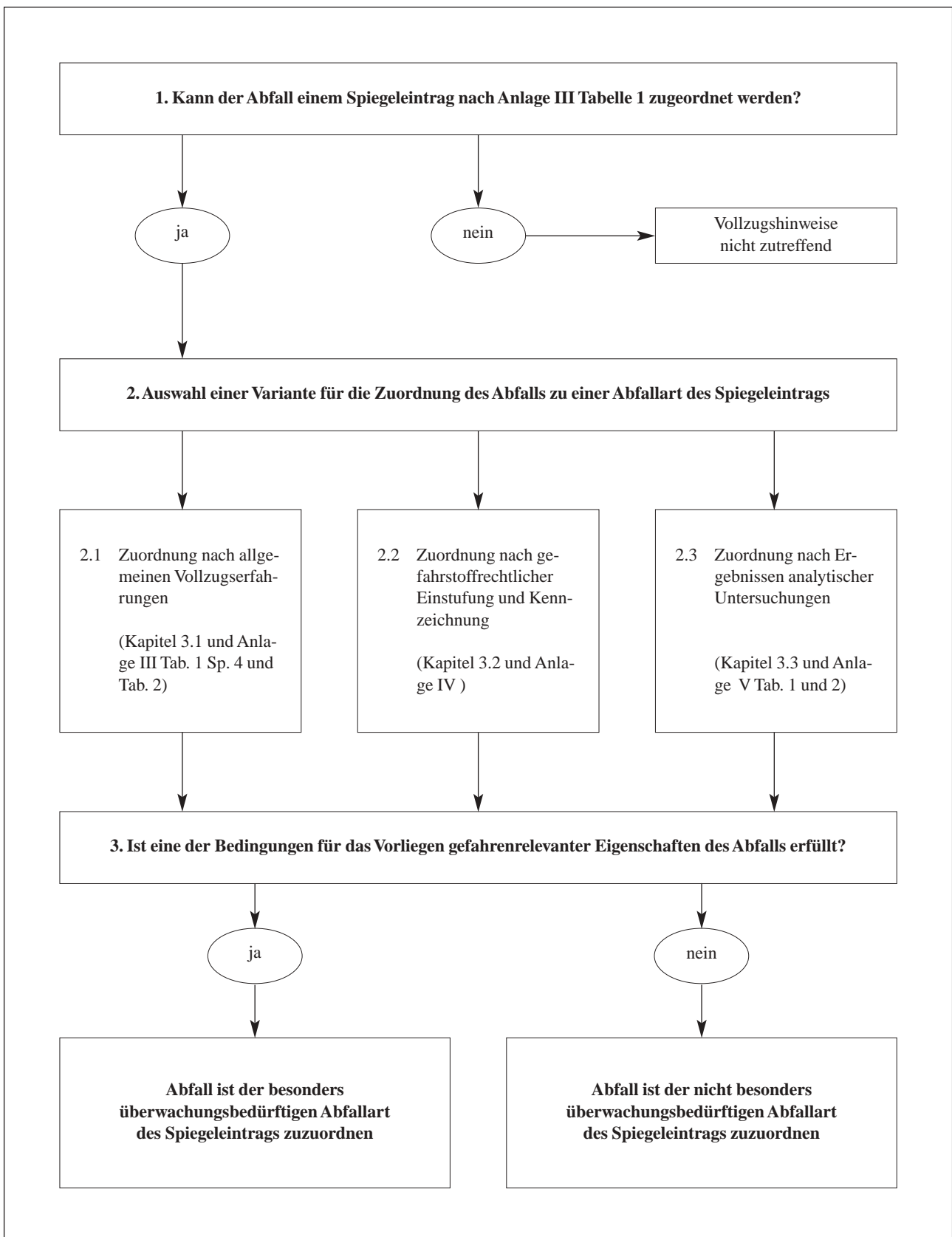
Stellt eine Untere Abfallwirtschaftsbehörde außerhalb der Überwachung der Kleinmengenerzeuger den Verdacht einer Falschdeklaration fest, übergibt sie den Vorgang an die zuständige Behörde (Amt für Immissionsschutz/Landesbergamt) zur weiteren Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen.

Unabhängig davon ist die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH gemäß § 3 Abs. 1 der Sonderabfallentsorgungsverordnung⁹ in Verbindung mit Nummern 1.23.2 und 20.9 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung befugt, festzustellen, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen und die Andienung zu verlangen. In diesem Zusammenhang kann auch sie die erforderliche Nachprüfung der ordnungsgemäßen Einstufung von Abfällen vornehmen und die Vorlage von Prüfergebnissen durch den Abfallerzeuger fordern.

3 Vorgehensweise

Die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart eines Spiegeleintrages erfordert eine dreistufige Vorgehensweise (Bild 1).

Bild 1: Ablaufschema zur Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten eines Spiegeleintrags



Im ersten Schritt ist der Abfall einem Spiegeleintrag zuzuordnen. Zu diesem Zweck enthält Anlage III Tabelle 1 eine Auflistung aller Spiegeleinträge nach der Abfallverzeichnisverordnung. Zur Vereinfachung der Handhabung wurden dabei

- Mehrfach-Spiegeleinträge aufgelöst,
- die beiden Abfallarten eines Spiegeleintrags direkt gegenübergestellt und
- die Spiegeleinträge nach aufsteigenden Schlüsseln der Abfallarten sortiert.

Der eigentliche Schritt vom Spiegeleintrag zur Abfallart kann nach drei unterschiedlichen Varianten gegangen werden. Die Varianten sind gleichrangig und mit jeder kann eine abschließende Zuordnung des Abfalls durchgeführt werden. Die im konkreten Fall zu bevorzugende Variante ergibt sich also ausschließlich aus den Besonderheiten des Einzelfalls.

Im vorbereitenden zweiten Schritt ist also zunächst eine Variante zur Zuordnung des Abfalls auszuwählen. Hier stehen zur Verfügung:

- Zuordnung nach allgemeinen Vollzugserfahrungen (Kapitel 3.1)

Bei bestimmten Spiegeleinträgen liegen so umfangreiche Erfahrungen vor, dass ausgehend vom fachlichen Erkenntnisstand allgemein oder differenziert nach einzelnen Herkunfts- und Abfallspezifika abschließende Zuordnungshinweise gegeben werden können. Diese Variante kann nur bei solchen Spiegeleinträgen angewendet werden, die in Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 mit Zuordnungshinweisen gekennzeichnet sind.

- Zuordnung nach gefahrstoffrechtlicher Einstufung und Kennzeichnung (Kapitel 3.2)

Abfälle unterliegen gefahrstoffrechtlichen Einstufungs- und Kennzeichnungspflichten. Damit kann festgehalten werden: Jeder Abfall, der nach dem Gefahrstoffrecht als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung zu bewerten ist, ist ein besonders überwachungsbedürftiger Abfall. Für die Zuordnung ausreichende gefahrstoffrechtliche Kenntnisse werden insbesondere für solche Abfälle vorliegen, die als Produkt mit entsprechenden Kennzeichnungen versehen waren.

- Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen (Kapitel 3.3)

Die Zuordnung kann auch nach den Ergebnissen analytischer Untersuchungen vorgenommen werden. Infolge der damit verbundenen Kosten dürfte diese Variante in der Regel am aufwendigsten sein.

Der dritte Schritt ist die eigentliche Zuordnung des Abfalls zu einer Abfallart eines Spiegeleintrags. Dazu ist zu prüfen, ob der konkrete Abfall den Kriterien der ausgewählten Variante entspricht. Im Ergebnis steht eine Aussage hinsichtlich des Vorliegens gefahrenrelevanter Eigenschaften für den konkreten Abfall. Soweit eine oder mehrere gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegen, ist der Abfall der besonders überwachungsbedürftigen Abfallart des Spiegeleintrags zuzuordnen.

3.1 Zuordnung nach allgemeinen Vollzugserfahrungen

Gemäß Nummer 2 der Einleitung des Abfallverzeichnisses in der Abfallverzeichnisverordnung erfolgt die Zuordnung von Abfällen zu den einzelnen Abfallarten nach der prozessartspezifischen Herkunft (Kapitel 01 bis 12 und 17 bis 20) bzw. nach abfallspezifischen Kriterien (Kapitel 13 bis 16). Dieses Zuordnungssystem, die Abfälle entsprechend ihrer Herkunft zu gruppieren, greifen diese Vollzugshinweise auf und konkretisieren es für große Bereiche der Abfälle mit Spiegeleinträgen. Ausgehend vom allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand werden generelle oder nach einzelnen Herkunfts- und Abfallspezifika differenzierte Regelvermutungen hinsichtlich des Vorliegens gefahrenrelevanter Eigenschaften der einzelnen Abfälle benannt.

Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 enthält den weitergehenden Zuordnungshinweis „b. ü.“:

Dies bedeutet, dass Abfälle, die diesem Spiegeleintrag zuzuordnen sind, in der Regel gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen und daher der besonders überwachungsbedürftigen Abfallart zuzuordnen sind.

- Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 enthält den weitergehenden Zuordnungshinweis „X“:

Für diese Spiegeleinträge sind in Anlage III Tabelle 2 differenzierte herkunftsspezifische Zuordnungshinweise (heraussuchen über die Nummer des Spiegeleintrags) aufgeführt. Diese weisen Abfälle mit einzelnen Herkunfts- und Abfallspezifika der besonders überwachungsbedürftigen Abfallart zu. Soweit diese Spezifika nicht zutreffen, ist der Abfall der jeweils anderen Abfallart des Spiegeleintrags zuzuordnen.

Soweit ein Abfallbesitzer entgegen der Regelvermutung der Auffassung ist, dass sein Abfall der jeweils anderen Abfallart des Spiegeleintrags zuzuordnen ist, bleibt es ihm unbenommen seine Auffassung mit geeigneten Argumentationen, insbesondere nach einer der beiden anderen Zuordnungsvarianten, zu belegen.

3.2 Zuordnung nach gefahrstoffrechtlicher Einstufung und Kennzeichnung

Das System der Bewertung von Abfällen ist sehr eng an das Gefahrstoffrecht angelehnt. Insofern erlauben ausreichende Kenntnisse über die gefahrstoffrechtliche Bewertung des zu Abfall gewordenen ehemaligen Produktes bzw. über die gefahrstoffrechtliche Einstufung und Kennzeichnung des Abfalls die abschließende Zuordnung des Abfalls zu einer der Abfallarten eines Spiegeleintrags. Hier ist auf folgende Regelungen zu verweisen:

- Abfälle zur Verwertung sind nach dem Gefahrstoffrecht einzustufen und zu kennzeichnen.
- Abfälle zur Beseitigung werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes¹⁰ von den Regelungen des Gefahrstoffrechts ausgenommen. Sie unterliegen aber nach TRGS 201¹¹ vereinfachten Einstufungs- und Kennzeichnungspflichten.

Damit gelten der folgende Zusammenhang und seine Umkehrung:

Jeder Abfall, der aufgrund seiner Zusammensetzung nach dem Gefahrstoffrecht einzustufen und zu kennzeichnen ist, ist ein besonders überwachungsbedürftiger Abfall!

Ausgehend von der gefahrstoffrechtlichen Bewertung der im Abfall enthaltenen Stoffe sind diejenigen Abfälle der jeweiligen besonders überwachungsbedürftigen Abfallart des Spiegeleintrags zuzuordnen, bei denen mindestens eine der in Anlage IV angegebenen Konzentrationen bzw. Gesamtkonzentrationen überschritten wird. Die dort angegebenen Einstufungen und Kennzeichnungen beziehen sich auf Anhang I der Stoffrichtlinie¹². Daneben sind solche Abfälle der besonders überwachungsbedürftigen Abfallart zuzuordnen, die aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung den Inverkehrbringungsverboten der Chemikalien-Verbotsverordnung¹³ unterliegen. Diese auf die stoffliche Zusammensetzung bezogene Aussage gilt ebenso für Abfälle zur Beseitigung.

Da nicht alle gefahrenrelevanten Eigenschaften der Abfälle mit derartigen quantifizierbaren Merkmalen untersetzt werden können, sind vor der Zuordnung des Abfalls zur nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfallart des Spiegeleintrags vom Abfallerzeuger zusätzlich das Nichtvorliegen der gefahrenrelevanten Eigenschaften H1, H2, H12, H13 und H14, dieses bezogen auf die terrestrische Umwelt (siehe Anlage II), nachvollziehbar darzulegen. Bei mineralischen Abfällen kann davon ausgegangen werden, dass die Eigenschaft „gefährlich für die terrestrische Umwelt“ nicht vorliegt, soweit die Z2-Werte eines nach der LAGA-TR „Mineralische Abfälle“¹⁴ geregelten Abfalls eingehalten werden.

Vor der Zuordnung des Abfalls zur nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfallart ist zu beachten, dass Anhang I der Stoffrichtlinie keine abschließende Bewertung aller 100.000 am EU-Markt befindlichen Stoffe darstellt.

3.3 Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen

Das Heranziehen von Grundprinzipien des Gefahrstoffrechts für die Einstufung von Abfällen erfordert genaue Kenntnisse über die im konkreten Abfall enthaltenen Stoffe und Verbindungen. Das Erlangen dieser Kenntnisse erfordert sehr umfangreiche und komplizierte analytische Untersuchungen. Mit den in der Abfallwirtschaft üblichen Analysenverfahren werden aber nur Summenparameter (z. B. MKW, LHKW) und Elemente (z. B. Blei, Kupfer) analysiert. Ausgehend von relevanten abfalltypischen Schadstoffen und ihrer stoffrechtlichen Bewertung können Schwellenwerte abgeleitet werden, deren Überschreitung einen Verdacht auf gefahrenrelevante Eigenschaften des Abfalls begründet.

Anlage V Tabellen 1 und 2 enthält eine Zusammenstellung solcher Schwellenwerte für übliche Parameter. Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. Soweit dem Abfallbesitzer Hinweise auf weitere gefährliche Stoffe vorliegen, sind diese in die Untersuchung und Bewertung einzubeziehen. Genauso kann im Einzelfall bei konkreten Hinweisen auf weitere Kontaminationen von der zuständigen Behörde die Untersuchung zusätzlicher Parameter gefordert werden.

Soweit eine der analytisch ermittelten Konzentrationen einzeln oder nach Summation den jeweiligen Schwellenwert übersteigt, ist vom Vorliegen gefahrenrelevanter Eigenschaften im Abfall auszugehen und der Abfall ist der besonders überwachungsbedürftigen Abfallart des Spiegeleintrags zuzuordnen. Da nicht alle gefahrenrelevanten Eigenschaften der Abfälle mit derartigen analytisch bestimmbar Schwellenwerten untersetzt werden können, sind vor der Zuordnung des Abfalls zur nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfallart des Spiegeleintrags vom Abfallerzeuger zusätzlich das Nichtvorliegen der gefahrenrelevanten Eigenschaften H1, H2, H3, H9, H12 und H14, dieses bezogen auf den Teilbereich terrestrische Umwelt (siehe Anlage II), nachvollziehbar darzulegen.

Für die Zuordnung von mineralischen Abfällen wurden bisher üblicherweise die Z2-Werte genutzt. Mangels plausibler Alternativen zur Bestimmung schädlicher Wirkungen für die terrestrische Umwelt kann diese Bewertungsmethode weiterhin für in der LAGA-TR geregelte Abfälle dafür herangezogen werden.

Soweit ein Abfallerzeuger nachweist, dass die analytisch ermittelte Konzentration auf ungefährliche Verbindungen des jeweiligen Parameters zurückzuführen ist, ist der Abfall der nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfallart des Spiegeleintrags zuzuordnen.

Anlage I

Rechtsgrundlagen

- ¹ Überarbeiteter Europäischer Abfallkatalog: Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EWG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 226 S. 3), zuletzt berichtigt am 27. April 2002 (ABl. EG Nr. L 112 S. 47)
- ² Abfallverzeichnisverordnung: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833)
- ³ Richtlinie Gefährliche Abfälle: Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20), geändert am 27. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 168 S. 28)
- ⁴ Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3342)
- ⁵ Nachweisverordnung: Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374)
- ⁶ Strafgesetzbuch: Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322)

- ⁷ Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung:
Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und des Bodenschutzrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 2000 (GVBl. II S. 387), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. April 2001 (GVBl. II S. 162)
- ⁸ Brandenburgisches Abfallgesetz:
Brandenburgisches Abfallgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 162, 170)
- ⁹ Sonderabfallentsorgungsverordnung:
Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg vom 3. Mai 1995 (GVBl. II S. 419), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 322)
- ¹⁰ Chemikaliengesetz:
Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090)
- ¹¹ TRGS 201:
Einstufung und Kennzeichnung von Abfällen zur Beseitigung beim Umgang (Ausgabe Juli 2002, BArbBl. 12/1997, S. 47), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des BMA vom 24. Juni 2002 (BArbBl. 7-8/2002, S. 140)
- ¹² Stoffrichtlinie:
Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vom 27. Juni 1967 (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/59/EG vom 6. August 2001 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1)
- ¹³ Chemikalien-Verbotsverordnung:
Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302, 3316)
- ¹⁴ LAGA-TR „Mineralische Abfälle“:
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Stand: 6. November 1997)
- ¹⁵ Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302)

Anlage II

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle
H1 „explosiv“: Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol
H2 „brandfördernd“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen, eine stark exotherme Reaktion auslösen
H3-A „leicht entzündbar“: - Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21 °C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder - Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden, oder - feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen, oder - unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder - Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abgeben
H3-B „entzündbar“: Flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C
H4 „reizend“: Nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können
H5 „gesundheitsschädlich“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können
H6 „giftig“: Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können

<p>H7 „krebserzeugend“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder deren Häufigkeit erhöhen können</p>
<p>H8 „ätzend“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können</p>
<p>H9 „infektiös“: Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen</p>
<p>H10 „teratogen“ (fortpflanzungsgefährdend*): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche Missbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können</p>
<p>H11 „mutagen“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können</p>
<p>H12 Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden</p>
<p>H13 Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist</p>
<p>H14 „ökotoxisch“: Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können</p>

* In der Richtlinie 92/32/EWG zur Siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG wurde der Begriff „fortpflanzungsgefährdend“ eingeführt. Dieser Begriff ersetzte den Begriff „teratogen“ und hat eine genauere Begriffsbestimmung, ohne dass er am Konzept etwas ändert. Daher entspricht er der Eigenschaft H10 in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG.

Anlage III

Tabelle 1 - Liste der Spiegeleinträge

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.1
	01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFsuchen, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
1	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
2	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
3	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
4	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
5	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 99	Abfälle a. n. g.	
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
6	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
7	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
8	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
9	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.1
	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
11	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
12	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
13	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
14	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
	02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
15	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
	03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
16	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
17	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	
	04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
18	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
19	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
20	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.1
	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
21	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
	06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
22	06 03 11*	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
	06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
23	06 03 13*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
	06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
24	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
25	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
	06 04 99	Abfälle a. n. g.	
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
26	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
27	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
28	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
	06 08 99	Abfälle a. n. g.	
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
29	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
30	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 10 99	Abfälle a. n. g.	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfallschlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungshinweise nach 3.1
	07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
31	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
32	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
33	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
34	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x
	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
35	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
36	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
37	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 99	Abfälle a. n. g.	
	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
38	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
39	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
40	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfallschlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungshinweise nach 3.1
	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
41	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
	08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
42	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
43	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
44	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
45	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
46	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
47	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
48	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
49	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
50	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
51	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfallschlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungshinweise nach 3.1
52	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
53	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
	09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
54	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x
	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
55	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
56	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
57	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält	b. ü.
	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt	
58	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
59	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
60	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
61	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
62	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
63	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfallschlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungshinweise nach 3.1
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
64	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x
	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
65	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	b. ü.
	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
66	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	b. ü.
	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
67	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
68	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
69	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
70	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
71	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	b. ü.
	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
72	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	b. ü.
	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
73	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	b. ü.
	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
74	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x
	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
75	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	b. ü.
	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
76	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	b. ü.
	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.1
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
77	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x
	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
78	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	b. ü.
	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
79	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	b. ü.
	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
80	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
81	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	b. ü.
	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
82	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x
	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
83	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
84	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	b. ü.
	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
85	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
86	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
87	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
88	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x
	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
89	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
90	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	b. ü.
	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
91	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfallschlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungshinweise nach 3.1
92	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
93	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
94	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	b. ü.
	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
95	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	
	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
96	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
97	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
98	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
99	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
100	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
101	10 12 11*	Glasureabfälle, die Schwermetalle enthalten	
	10 12 12	Glasureabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
102	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
103	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
104	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.1
	11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE	
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
105	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
106	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
107	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
108	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 01 99	Abfälle a. n. g.	
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
109	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	
110	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 02 99	Abfälle a. n. g.	
	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
111	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
112	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
113	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
114	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfallschlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungshinweise nach 3.1
115	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
116	15 01 03	Verpackungen aus Holz	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
117	15 01 04	Verpackungen aus Metall	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
118	15 01 05	Verbundverpackungen	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
119	15 01 06	gemischte Verpackungen	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
120	15 01 07	Verpackungen aus Glas	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
121	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
122	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
123	16 01 04*	Altfahrzeuge	x
	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
124	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x
	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
125	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
126	16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x
	16 01 22	Bauteile a.n.g.	
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
127	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfallschlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungshinweise nach 3.1
128	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
129	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
130	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
131	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
132	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x
	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 03		Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
133	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
134	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
135	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x
	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
136	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
137	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
138	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
16 07		Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
139	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	
	16 07 99	Abfälle a. n. g.	
140	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x
	16 07 99	Abfälle a. n. g.	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfallschlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungshinweise nach 3.1
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
141	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x
	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
142	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x
	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
143	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x
	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
144	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
145	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
146	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
147	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
148	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
	17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
149	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
150	17 02 01	Holz	x
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz , die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
151	17 02 02	Glas	x
	17 02 04*	Glas , Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
152	17 02 03	Kunststoff	x
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfallschlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungshinweise nach 3.1
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
153	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
154	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
155	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
156	17 04 02	Aluminium	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
157	17 04 03	Blei	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
158	17 04 04	Zink	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
159	17 04 05	Eisen und Stahl	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160	17 04 06	Zinn	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
161	17 04 07	gemischte Metalle	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
162	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
163	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
164	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
165	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
166	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
167	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
168	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfallschlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungshinweise nach 3.1
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
169	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
170	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
171	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
	18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIER-ÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
172	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
173	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
174	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x
	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
175	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
176	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	b. ü.
	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
177	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x
	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
178	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x
	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
179	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungshinweise nach 3.1
180	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	b. ü.
	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
181	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
182	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	b. ü.
	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
183	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	b. ü.
	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
184	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
185	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
186	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
187	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
188	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 02 99	Abfälle a. n. g.	
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
189	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	
	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
190	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
	19 07	Deponiesickerwasser	
191	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	b. ü.
	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
192	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfallschlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungshinweise nach 3.1
193	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
194	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 10		Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
195	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
196	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 11		Abfälle aus der Altölaufbereitung	
197	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
198	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
199	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13		Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
200	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
201	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
202	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
203	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	b. ü.
	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfallschlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungshinweise nach 3.1
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
204	20 01 25	Speiseöle und -fette	
	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
205	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
206	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
207	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
208	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x
	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
209	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
210	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
211	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
212	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	

Anlage III

Tabelle 2 - Ergänzende Zuordnungshinweise

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfallschlüssel	-3- Ergänzende Zuordnungshinweise
15	02 01 08* 02 01 09	besonders überwachungsbedürftig, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
16	03 01 04* 03 01 05	nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um - Abfälle von Möbeln aus naturbelassenem Vollholz - Abfälle von verleimten, beschichteten, gestrichenen, lackierten Möbeln - Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Vollholz - Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen) handelt

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
21	05 01 09* 05 01 10	besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um - Schlämme aus nicht-biologischer Stufe handelt nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um - Schlämme aus biologischer Stufe handelt
34	07 02 16* 07 02 17	besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um - Silicone aus nicht ausgehärteten Dichtmassen handelt
54	09 01 11* 09 01 12	besonders überwachungsbedürftig, wenn - Nickel-Cadmium-Batterien - quecksilberenthaltende Batterien eingebaut sind
61	10 02 07* 10 02 08	besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um - Gichtgasstäube handelt
63	10 02 13* 10 02 14	besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um - Gichtgasschlämme handelt
64	10 03 15* 10 03 16	besonders überwachungsbedürftig - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
74	10 05 10* 10 05 11	besonders überwachungsbedürftig - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
77	10 08 10* 10 08 11	besonders überwachungsbedürftig - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
82	10 09 05* 10 09 06	besonders überwachungsbedürftig, wenn - organische Binder enthalten sind
86	10 09 13* 10 09 14	besonders überwachungsbedürftig, wenn - organische Binder verwendet wurden
88	10 10 05* 10 10 06	besonders überwachungsbedürftig, wenn - organische Binder enthalten sind
92	10 10 13* 10 10 14	besonders überwachungsbedürftig, wenn - organische Binder verwendet wurden
112	12 01 16* 12 01 17	besonders überwachungsbedürftig, wenn der Abfall aus folgenden Anwendungsfällen stammt: 1. Fassadensanierung - Abtrag von Flammschutzbeschichtungen, feuerhemmenden Imprägniermitteln und Holzschutzfarben - Abtrag von Dichtfugenmassen (PCB-haltig) 2. Erneuerung des Korrosionsschutzes von Stahlbauwerken (Brücken, andere Stahlbauwerke, Schienenfahrzeuge) - Abtrag von Beschichtungsstoffen mit PCB-Anteilen - Bleistaub-, bleimennige-, blei-, cadmiumcarbonathaltige sowie blei- und strontiumchromathaltige Beschichtungsabträge 3. Sanierung/Entfernung von Altbeschichtungen (PCB-haltig) in Schwimmbädern - Abtrag von Beschichtungsstoffen mit PCB-Anteilen 4. Wasserbau und Wartung von Schiffen - Teerepoxydharz, Steinkohleteerpech (PAK-haltig) - Antifoulingmittel an Schiffskörpern und Unterwasserbau (zinnorganische Verbindungen) 5. Dekontamination von asbesthaltigen Innenräumen mit Hilfe von Feuchtstrahlverfahren 6. Wasserstrahlhochdruck-Abrasivstrahlen - Zerspanende Strahlanwendung, bei der Anteile toxischer oder kanzerogener Metalle/Erdalkalimetalle in resorbierender Form (Feinstaub) anfallen können: Be, Ni, Co, Cd, Sb 7. Brandschadensanierung - angereicherte Brandrückstände (polychlorierte Dibenzodioxine/-furane) 8. Tank- und Siloreinigung - Abtrag von Blei/Bleiverbindungen (bleimennige-, bleicarbonathaltige Beschichtungen) - Abtrag von Zink-, Blei- und Strontiumchromaten in der Beschichtung - Abtrag von cadmiumcarbonathaltigen Altbeschichtungen - Schädliche Verunreinigung des Strahlmittels, organische oder anorganische Ablagerungen/Anhaftungen (Inhaltsstoffe) von Tank- und Silooberflächen 9. Silikogene Strahlmittelabfälle (Silikose hervorrufend beim Strahlen mit Quarzsand)

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
114	15 01 01 15 01 10*	besonders überwachungsbedürftig, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
115	15 01 02 15 01 10*	besonders überwachungsbedürftig, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
116	15 01 03 15 01 10*	besonders überwachungsbedürftig, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde - Munitionskisten - Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989); nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um - Paletten aus Vollholz, wie z. B. Europaletten, Industriepaletten - Paletten aus Holzwerkstoffen - sonstige Paletten, mit Verbundmaterialien - Transportkisten, Verschlüsse aus Vollholz - Transportkisten aus Holzwerkstoffen - Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten aus Vollholz handelt
117	15 01 04 15 01 10*	besonders überwachungsbedürftig, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
118	15 01 05 15 01 10*	besonders überwachungsbedürftig, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
119	15 01 06 15 01 10*	besonders überwachungsbedürftig, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
120	15 01 07 15 01 10*	besonders überwachungsbedürftig, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
121	15 01 09 15 01 10*	besonders überwachungsbedürftig, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
123	16 01 04* 16 01 06	nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn - Altauto gemäß AltautoV behandelt wurde
124	16 01 11* 16 01 12	nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn - Bremsbeläge jünger 10 Jahre
126	16 01 21* 16 01 22	besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um - Kraftstofffilter - Bleibatterien handelt (Anmerkung: Alle anderen gefährlichen Bauteile werden in separaten Abfallarten genannt.)
127	16 02 09* 16 02 14	besonders überwachungsbedürftig, wenn - es sich um Starkstromkondensatoren handelt, die durch Buchstabenkombination wie CD, CI, CP oder A 30, A 40 gekennzeichnet sind - PCB oder Gemische mit PCB gemäß PCBAbfallV, die mehr als 50 mg/kg TS PCB (nach LAGA) enthalten nicht besonders überwachungsbedürftig bei - Buchstabenkombinationen wie MP, MKK, MPP, MKV, MPK sowie LK und LP, siehe PCB-Merkblatt des ZVEI unter http://www.zvei.org/kondensatoren/PCB-Merkblatt%200010.pdf
128	16 02 10* 16 02 14	besonders überwachungsbedürftig, wenn - Bauteile enthalten sind, die mehr als 50 mg/kg TS PCB (nach LAGA) enthalten
129	16 02 11* 16 02 14	besonders überwachungsbedürftig, wenn - Kühlgeräte, Klimaanlage mit FCKW-haltigen Kühlmitteln - Kühlgeräte mit FCKW-haltiger Isolierung

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
130	16 02 12* 16 02 14	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elektrospeicherheizgeräte - elektrische Schalteinrichtungen - Heizkessel - Trocken-, Härte- und Glühöfen - Kleingeräte wie Toaster <p>anfallen, bei denen der Verdacht besteht, dass Asbest enthalten ist (Herstellungsjahr vor 1986 bei deutschen Produkten)</p>
131	16 02 13* 16 02 14	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Quecksilberschalter - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas - LCD-Anzeigen <p>enthalten sind</p>
132	16 02 15* 16 02 16	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Quecksilberschalter - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas - LCD-Anzeigen - PCB-Kondensatoren - FCKW-haltige PUR-Schäume - Asbestabfälle <p>handelt</p>
135	16 05 04* 16 05 05	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Druckbehälter mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
136	16 05 06* 16 05 09	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
137	16 05 07* 16 05 09	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
138	16 05 08* 16 05 09	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
140	16 07 09* 16 07 99	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Tanks oder Fässern Gefahrstoffe gelagert wurden
141	16 08 01 16 08 07*	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind oder das Metall pyrophore Eigenschaften aufweist - wenn Kfz-Katalysatoren in der sog. Quellmatte Keramikmonolith enthalten
142	16 08 02* 16 08 03	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die enthaltenen Übergangsmetalle oder ihre Verbindungen (dies sind im Sinne dieses Eintrages: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zirkonium, Molybdän und Tantal) als gefährliche Stoffe eingestuft sind - die Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind - das Metall pyrophore Eigenschaften aufweist - Gefahrstoffe enthalten sind
143	16 08 04 16 08 07*	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn Katalysatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln - mit Gefahrstoffen <p>beladen sind</p>
149	17 01 06* 17 01 07	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um Abfälle der genannten Baustoffe aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von baulichen Anlagen handelt, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher umgegangen wurde, wie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Industrieanlagen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> - Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau - Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben - Kokereien, Gaswerke, Brikettfabriken, Anlagen der Textilreinigung - Anlagen von Gerbereien und der Lederverarbeitung 2. Anlagen des Kraftfahrzeuggewerbes <ul style="list-style-type: none"> - Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung - Batterieauffüllstationen - Tankstellen, Waschgruben, Tanklager 3. Gewerbliche Feuerungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> - Rauchzüge, Kamine, Essen 4. Anlagen auf militärischen Liegenschaften <ul style="list-style-type: none"> - Technikbereiche (Werkstätten, Tanklager, Tankstellen) 5. Anlagen der Eisenbahn <ul style="list-style-type: none"> - Bahnbetriebswerke, Verladerampen, Reparaturwerkstätten - Öllager, Waschstraßen 6. Landwirtschaftliche Betriebe <ul style="list-style-type: none"> - Lager für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze - Güllebehältnisse, Tierställe - Reparaturwerkstätten
150	17 02 01 17 02 04*	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um folgende Abfälle handelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konstruktionshölzer für tragende Teile - Holzfachwerk und Dachsparren - Fenster, Fensterstöcke, Außentüren - Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich - Bahnschwellen - Leitungsmasten - Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel - Sortimente aus der Landwirtschaft - Altholz aus industrieller Anwendung (z. B. Industriefußböden, Kühltürme) - Altholz aus dem Wasserbau - Altholz von abgewrackten Schiffen und Waggonen - Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz) <p>nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um folgende Abfälle handelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturbelassenes Vollholz - Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau (ohne schädliche Verunreinigungen) - Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen) - Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigungen) und <p>bei Sortimenten unbekannter Herkunft die Werte nach der Altholzverordnung Anhang II unterschritten werden</p>
151	17 02 02 17 02 04*	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um Abfälle aus den unten genannten Bereichen handelt, die mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher verunreinigt wurden:</p> <p>Chemische Industrie/Labors</p> <ul style="list-style-type: none"> - Industriegläser - Rohrleitungen, Apparate, Behälter, Fittings und Tanks - Abgas- und Abwasserreinigungsanlagen
152	17 02 03 17 02 04*	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um Abfälle aus den unten genannten Bereichen handelt, die mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher verunreinigt wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Isolationsgranulat aus der Kabelaufbereitung (PCB, Kabel vor 1990) 2. Chemische Industrie, z. B. Apparate, Behälter, Fittings und Tanks, Rohrleitungen
153	17 03 01* 17 03 02	<p>besonders überwachungsbedürftig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um Straßenaufbruch mit ≥ 50 mg/kg TS Benzo[a]pyren handelt
154	17 03 02 17 03 03*	<p>nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle aus Neubau (Verschnitt etc.) <p>besonders überwachungsbedürftig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle aus Abriss/Sanierung

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
162	17 04 10* 17 04 11	besonders überwachungsbedürftig, wenn <ul style="list-style-type: none"> - Erd- oder Seekabel - Kabelmuffen - Kabelendverschlüsse - Kabel aus dem Bergbau
163	17 05 03* 17 05 04	besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um Abfälle von Betriebstätten handelt, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher umgegangen wurde, wie: <ol style="list-style-type: none"> 1. Industrieanlagen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen - Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau - Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben - Kokereien, Gaswerke, Brikettfabriken - Textilreinigungsanlagen, Gerbereien, Lederverarbeitung 2. Anlagen des Kraftfahrzeuggewerbes <ul style="list-style-type: none"> - Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung - Batterieauffüllstationen, Tankstellen, Waschgruben, Tanklager 3. Anlagen auf militärischen Liegenschaften <ul style="list-style-type: none"> - Technikbereiche (Werkstätten, Tanklager, Tankstellen) 4. Anlagen der Eisenbahn <ul style="list-style-type: none"> - Bahnbetriebswerke - Gleisanlagen, Verladerampen - Öllager, Waschstraßen 5. Landwirtschaftliche Betriebe <ul style="list-style-type: none"> - Lager für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze - Güllebehältnisse, Tierställe - Reparaturwerkstätten 6. Havarien mit wassergefährdenden Stoffen 7. Altlastensanierung
165	17 05 07* 17 05 08	besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um Abfälle aus folgenden Bereichen handelt: <ul style="list-style-type: none"> - Weichenbereich - Bahnhofs- und Abstellbereich - Haltebereich vor Signalen - Betankungsbereich - Gleisanlagen von Straßenbahnen, S- und U-Bahnen - Industriegleise - Werkstatt/Reparaturbereich - Havariebereich Bei abweichender Einstufung ist darüber hinaus die Einhaltung folgender Werte nachzuweisen: Herbizide im Eluat < 0,001 mg/l bzw. Summe Diuron, Bromacil, Atrazin und Simazin < 0,005 mg/l
167	17 06 03* 17 06 04	besonders überwachungsbedürftig, wenn <ul style="list-style-type: none"> - Mineralfaserabfälle - Kunststoffschäume, Hartschäume und Fugenvergussmassen aus dem Baubereich mit schädlichen Verunreinigungen - konstruktionsbedingte Bestandteile, z. B. Teerpappe oder Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die PCB enthalten
171	17 09 03* 17 09 04	besonders überwachungsbedürftig, wenn <ul style="list-style-type: none"> - mehr als unerheblich (> 5 Vol.-%) besonders überwachungsbedürftige Bestandteile (z. B. Asbestabfälle, Teerpappenabfälle) enthalten sind
172	18 01 01 18 01 03*	besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um <ul style="list-style-type: none"> - Spritzen, Kanülen und Skalpelle mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt
173	18 01 02 18 01 03*	besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um Abfälle handelt, die <ul style="list-style-type: none"> - mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
174	18 01 03* 18 01 04	besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um Abfälle - wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln und Einwegartikel, die mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt
175	18 01 06* 18 01 07	besonders überwachungsbedürftig, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
177	18 02 01 18 02 02*	besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um - Spritzen, Kanülen und Skalpelle mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt
178	18 02 02* 18 02 03	besonders überwachungsbedürftig, wenn es sich um Abfälle handelt wie - Versuchstiere und Tierkörperteile, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, die eine Übertragung oder eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder sonstige Tierkrankheiten oder Tierseuchen durch Tierkörper, Tierkörperteile, Blut, andere Körpersekrete oder Exkrete von erkrankten Tieren hervorrufen
179	18 02 05* 18 02 06	besonders überwachungsbedürftig, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
197	19 11 05* 19 11 06	besonders überwachungsbedürftig, wenn - aus nicht-biologischer Stufe nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn - aus biologischer Stufe
198	19 12 06* 19 12 07	besonders überwachungsbedürftig, wenn - Feinfraktion aus der Aufarbeitung von Altholz zu Holzwerkstoffen anfällt - Althölzer, die bei der Behandlung von Altholz, das unter 03 01 04*, 17 02 04* oder 20 01 37* eingestuft ist, angefallen sind - mehr als unerheblich (> 5 Vol.-%) besonders überwachungsbedürftige Holzanteile enthalten sind nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn bei Sortimenten unbekannter Herkunft die Werte nach der Altholzverordnung Anhang II unterschritten werden
199	19 12 11* 19 12 12	besonders überwachungsbedürftig, wenn - mehr als unerheblich (> 5 Vol.-%) besonders überwachungsbedürftige Bestandteile (z. B. Asbestabfälle, Teerpappenabfälle) enthalten sind
206	20 01 29* 20 01 30	besonders überwachungsbedürftig, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
208	20 01 33* 20 01 34	besonders überwachungsbedürftig, wenn - Bleibatterien - Nickel-Cadmium-Batterien - quecksilberhaltige Batterien vorhanden
210	20 01 23* 20 01 36	besonders überwachungsbedürftig, wenn - Kühlgeräte, Klimaanlage mit FCKW-haltigen Kühlmitteln - Kühlgeräte mit FCKW-haltiger Isolierung
211	20 01 35* 20 01 36	besonders überwachungsbedürftig, wenn - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Quecksilberschalter - Asbest - PCB-haltige Kondensatoren - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas - LCD-Anzeigen enthalten sind
212	20 01 37* 20 01 38	besonders überwachungsbedürftig, wenn - Konstruktionshölzer für tragende Teile - Holzfachwerk und Dachsparren

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfallschlüssel	-3- Ergänzende Zuordnungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> - Fenster, Fensterstöcke, Außentüren - Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich - Bahnschwellen - Leitungsmasten - Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel - Sortimente aus der Landwirtschaft - Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz) - Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen enthalten sind nicht besonders überwachungsbedürftig, wenn - Möbel, naturbelassenes Vollholz - Möbel, verleimt, beschichtet, gestrichen, lackiert enthalten sind

Anlage IV**Merkmale besonders überwachungsbedürftiger Abfälle**

Merkmale besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach § 3 Abs. 2 AVV und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
• Flammpunkt des Abfalls ≤ 55 °C
• Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG für den betreffenden Stoff festgelegte Wert
• wenn der (die) gefährlichen Stoffe im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG ohne Konzentrationswerte angegeben sind:
- Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von ≥ 3 % an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von ≥ 1 % an einem oder mehreren nach R 35 als ätzend eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren nach R 34 als ätzend eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von ≥ 10 % an einem oder mehreren nach R 41 als reizend eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von ≥ 20 % an einem oder mehreren nach R 36, R 37, R 38 als reizend eingestuften Stoffen,
- Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 1 oder 2,
- Konzentration von ≥ 1 % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 3,
- Konzentration von $\geq 0,5$ % an einem nach R 60 oder R 61 als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoff der Kategorie 1 oder 2,
- Konzentration von ≥ 5 % an einem nach R 62 oder R 63 als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoff der Kategorie 3,
- Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem nach R 46 als erbgutverändernd eingestuften Stoff der Kategorie 1 oder 2,
- Konzentration von ≥ 1 % an einem nach R 40* als erbgutverändernd eingestuften Stoff der Kategorie 3,
- Gesamtkonzentration von $\geq 0,25$ % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und mit den R-Sätzen R 50 - 53 eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von $\geq 2,5$ % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und mit den R-Sätzen R 51 - 53 eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren mit den R-Sätzen R 52 - 53 eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und/oder mit dem R-Satz R 59 eingestuften Stoffen.

* Mit der Richtlinie 2001/60/EG wurde eine Änderung des R-Satzes R 40 in R 68 festgelegt. Die entsprechenden Bezüge in den abfallrechtlichen Vorschriften (z. B. Artikel 1 § 3 Abs. 2 AVV) sind anzugleichen.

Anlage V

Tabelle 1 - Schwellenwerte für Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz bezogen auf Trockenmasse

Parameter	Gehalt in mg/kg	Gesamtgehalt	
		1.000 mg/kg	2.500 mg/kg
Schwermetalle nach AVV			
Antimon **	2.500		
Arsen **	1.000		X
Blei **	2.500		X
Cadmium **	100		
Chrom(VI)	1.000		X
Kupfer **	2.500		X
Nickel **	2.500		X
Quecksilber	50		
Selen **	2.500		X
Thallium	1.000	X	
organische Zinn-Verbindungen	500	X	X
Organische Stoffe			
Benzo[a]pyren	50		
BTEX	1.000		
Dioxine/Furane	2.000 (in ng I-TEq/kg TM)		
LHKW	1.000		X
MKW	1.000		X
PAK	100		
PCB gesamt	50		
PCP	5		
Weitere Stoffe			
Asbest	1.000		
Cyanide	1.000	X	X
Zink **	2.500		X

X Die gekennzeichneten Parameter in einer Spalte müssen den angegebenen Gesamtgehalt in der Summe einhalten.

** Soweit diese Metalle in metallischer Form (elementar) vorliegen, sind sie nicht zu berücksichtigen.

Tabelle 2 - Schwellenwerte für Schadstoffgehalte im Eluat**Anlage VI**

Parameter	Wert
pH-Wert	5,5 - 13,0
Phenole	50 mg/l
Arsen	0,5 mg/l
Blei	1 mg/l
Cadmium	0,1 mg/l
Chrom(VI)	0,1 mg/l
Kupfer	5 mg/l
Nickel	1 mg/l
Quecksilber	0,02 mg/l
Zink	5 mg/l
Fluorid	25 mg/l
Ammoniumstickstoff	200 mg/l
Cyanide, leicht freisetzbar	0,5 mg/l
AOX	1,5 mg/l

Probenahme und Analysenverfahren**1. Probenahme**

Die Probenahme erfolgt nach der LAGA-Richtlinie PN 02 (Entwurf) unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN-Normen.

2. Probenvorbereitung/Probenaufbereitung

Die Probenvorbereitung/-aufbereitung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Normen/Richtlinien:

DIN ISO 11464 12/96

DIN 38414 - S7 bzw. DIN ISO 11466 6/97¹

Elution: E DIN EN 12457-4; LAGA EW 98S bzw. EW 98T; DIN 38414-S4

PAK: EPA 610 / BBodSchV

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach:

DIN EN ISO/IEC 17025 4/00

Im Bereich der Abfallanalytik ist aufgrund der Stoffvielfalt mit Matrixproblemen zu rechnen, was unter Umständen eine Anpassung des Analysenverfahrens an die zu untersuchende Matrix erforderlich macht.

3. Analytische Verfahren**Tabelle 1 - Feststoffe**

Parameter	Analysenverfahren
Trockenrückstand	DIN ISO 11465 12/96
Schwermetalle	
Antimon	DIN ISO 11047 6/95; DIN EN ISO 11885 4/98
Arsen	DIN EN ISO 11969; DIN EN ISO 11885 4/98
Blei	DIN ISO 11047 6/95; DIN EN ISO 11885 4/98
Cadmium	DIN ISO 11047 6/95; DIN EN ISO 11885 4/98
Chrom(VI)	DIN 19734 1/99; DIN 38405-24 5/87
Kupfer	DIN ISO 11047 6/95; DIN EN ISO 11885 4/98
Nickel	DIN ISO 11047 6/95; DIN EN ISO 11885 4/98
Quecksilber	DIN EN 1483 8/97
Selen	DIN EN ISO 11885 4/98
Thallium	DIN ISO 11047 6/95; DIN EN ISO 11885 4/98
Zinn (organische Sn-Verbindungen)	in Anlehnung an DIN 38407 Teil 13 von 03/2001
Zink	DIN ISO 11047 6/95; DIN EN ISO 11885 4/98

¹ Extraktion in Königswasser: mikrowellenunterstützte Anregung möglich

Parameter	Analysenverfahren
Organische Stoffe	
BTEX	analog VDI-Richtlinie 3865 Blatt 5; DIN 38407-9
Dioxine/Furane TCDD-TE	n. AbfklärV unter Beachtung von DIN 38414-24; VDI-Richtlinie 3499 Blatt 1
LHKW	VDI-Richtlinie 3865 Blatt 5; DIN 38407-4/5
MKW	DIN 14039; ISO DIS 16703
PAK	E DIN ISO 13877 6/95
PCB gesamt	DIN ISO 10382 2/98; DIN 38414-20
PCP	DIN ISO 14154 10/97
Benzo(a)pyren	E DIN ISO 13877 6/95
Weitere Stoffe	
Cyanide	DIN ISO 11262 6/94; LAGA CN 2/79

Tabelle 2 - Eluatwerte

Parameter	Analysenverfahren
pH-Wert	DIN 38404-5 1/84
Phenole	Phenol-Index: DIN 38409-16
Arsen	DIN EN ISO 11885 4/98; DIN EN ISO 11969 11/96
Blei	DIN EN ISO 11885 4/98; DIN 38406-6 7/98
Cadmium	DIN EN ISO 11885 4/98; DIN EN ISO 5961 5/95
Chrom(VI)	DIN EN ISO 11885 4/98; DIN 38405-24
Kupfer	DIN EN ISO 11885 4/98; DIN 38406-7 9/91
Nickel	DIN EN ISO 11885 4/98; DIN 38406-11 9/91
Quecksilber	DIN EN 1483 8/97
Zink	DIN EN ISO 11885 4/98; DIN 38406-8 10/80
Fluorid	DIN 38405-4
Ammoniumstickstoff	DIN 38406-5
Cyanide, leicht freisetzbar	DIN 38405-13/14
AOX	DIN 38409-14

Behandlung von Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der investiven Förderung im ländlichen Raum

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 21. November 2002

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Behandlung von Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der investiven Förderung im ländlichen Raum vom 21. Februar 2002 (ABl. S. 386), geändert durch den Erlass vom 12. Juni 2002 (ABl. S. 624), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach dem Wort „Dorferneuerung“ eingefügt:

„Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung“.
2. Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Die nachfolgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert:

„2. Für Maßnahmen nach der Durchführungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 27. März 2002 (ABl. S. 486) zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ im

Land Brandenburg im Zeitraum 2000 bis 2006 kann der erforderliche Eigenanteil durch Mittel der Bundesanstalt für Arbeit nachgewiesen werden.“

Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr², für die die „de minimis“-Regelung nicht gilt.

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft
zur Förderung von nicht-investiven
Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren
Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
(Beratungsrichtlinie, GA-B)**

Vom 26. November 2002

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt

- im Rahmen des Operationellen Programms Brandenburg 2000 - 2006,
- auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1260/1999 (Strukturfondsverordnung), des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Vorhaben von nicht-investivem Charakter der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes (nur für bereits bestehende Fremdenverkehrsunternehmen), um die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen im In- und Ausland zu stärken.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Diese Fördermaßnahme gilt als Maßnahme im Sinne der Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen¹. Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „de minimis“-Beihilfen den Betrag von 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „de minimis“-Beihilfe nicht übersteigt. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „de minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Europäischen Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Des Weiteren umfasst er alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie erstreckt sich auf nicht-investive Unternehmensaktivitäten in den Bereichen

- Beratung (2.2)
- Schulung (2.3)

2.2 Beratung

Gefördert werden Beratungsleistungen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben. Die Beratungsleistungen können zusammenhängend oder in Einzelabschnitten in einem oder in mehreren Aufträgen erfolgen.

Zu diesen Beratungsleistungen gehören u. a. auch die Beratung für den Auf- und Ausbau von betrieblichen Vertriebssystemen (insbesondere die Beratung über Vertriebssysteme, betriebliche Organisation im Vertrieb, Markterschließungsstrategien im In- und Ausland).

2.3 Schulung

Der im Folgenden gebrauchte Begriff Schulung versteht sich als das für das Unternehmen notwendige Hilfsinstrument z. B. zur Abwendung von Existenzbedrohungen jeglicher Art und auch als jederzeit einsetzbare Maßnahme externer Unterstützung bei speziellen Unternehmensentscheidungen.

Gefördert wird die Schulung von Fach- und Führungskräften im Rahmen der begleitenden Beratung (Coaching), die von Externen erbracht werden. Die Schulungsleistungen können zusammenhängend oder in Einzelabschnitten in einem oder in mehreren Aufträgen erfolgen. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und seine Fach- und Führungskräfte auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine Entwicklung von Gewicht sind. Bei Schulungen von Fach- und Führungskräften mehrerer Unternehmen müssen sich die Leistungen auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einer bestimmten Branche bzw. eines bestimmten Standortes richten und inhaltlich über die normale Geschäftstätigkeit von Führungspersonal hinausgehen. Insbesondere sind folgende Maßnahmen förderfähig:

² Unter Beihilfen für die Ausfuhr ist jede Beihilfe zu verstehen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit im Zusammenhang steht. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfe dar.

¹ ABl. EG Nr. L 10 S. 3 vom 13. Januar 2001

- marktgerechte Ausrichtung der Unternehmen in der Einheit von Produkt-, Preis-, Kommunikations- und Vertriebstechnik im In- und Ausland,
- effiziente Organisation des betrieblichen Rechnungswesens,
- Rationalisierung in Fertigung und Logistik,
- Anwendung umweltfreundlicher und energiesparender Technologien,
- Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur zukunftsorientierten Personalentwicklung.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission³. Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die den Primäreffekt des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfüllen. Die Unternehmen müssen eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung im Land Brandenburg unterhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Vorhaben können nur gefördert werden, wenn diese für Unternehmen durchgeführt werden, die gemäß dem jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und den brandenburgischen Förderprioritäten förderfähig und förderwürdig sind. Maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA (GA-G).
- 4.2 Es werden nur solche Vorhaben gefördert, deren Beratung und Schulung direkt und unmittelbar in Betriebsstätten im Land Brandenburg erfolgt.
- 4.3 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang gemäß Nummer 7.2) noch nicht begonnen worden sind. Dies gilt auch für Aufstockungsanträge, wenn das Vorhaben fortgeführt werden soll.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses

zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Der Zuschuss wird als projektgebundene Zuwendung im Rahmen der Anteilfinanzierung gewährt.

- 5.2 Der Zuschuss bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Beratung) wird zum Tageshonorar für die Durchführung der Beratung sowie für die Abfassung des Beratungsberichtes gewährt und beträgt derzeit bis zu 400 Euro je Tagewerk bzw. bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben, höchstens 50.000 Euro in einem Förderzeitraum von bis zu 36 Monaten (Langzeitberatung).

- 5.3 Der Zuschuss bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Schulung) wird zum Tageshonorar für die Durchführung der Weiterbildung sowie für die Erstellung der Seminarunterlagen gewährt und beträgt derzeit bis zu 400 Euro je Tagewerk bzw. bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben der innerbetrieblichen Weiterbildung, höchstens 50.000 Euro in einem Förderzeitraum von bis zu 36 Monaten.

- 5.4 Sachleistungen können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für denselben Zweck andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

- 6.2 Vorhaben, deren Schwerpunkt in den Bereichen

- Innovations-, Produktions- oder Umweltmanagement,
- Technologie-Marketing oder
- Produktentwicklung einschließlich Produktvorbereitung und Design

liegt,

bzw. Vorhaben,

- die darauf abzielen, technologisch neue oder verbesserte Produktionsverfahren oder Erzeugnisse marktorientiert einzusetzen,

werden ausschließlich nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistenten/Hochschulabsolventen und zur Förderung des Wissenstransfers vom 25. Januar 2002 (ABl. S. 211) gefördert; mit der Antragstellung ist subventionserheblich darzulegen, inwieweit die dortigen Mittel in Anspruch genommen werden.

- 6.3 Vor Inanspruchnahme der Förderung nach Nummer 2.3 ist zu prüfen, ob die geplante Maßnahme nicht unter Nutzung der Fördermittel des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) durchgeführt werden kann, für die die Richtlinie zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg vom 23. Januar 2001 (ABl. S. 182) gilt.

³ Zurzeit gilt die Definition im Amtsblatt der EG Nr. C 213 S. 4 vom 23. Juli 1996: KMU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Millionen Euro; das Kapital oder die Stimmanteile des Unternehmens befinden sich nicht zu einem Viertel oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen, die diese Grenzen überschreiten (Unabhängigkeitskriterium).

6.4 Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.

6.5 Betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die das antragstellende Unternehmen in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeitern für andere Mitarbeiter durchführt, sowie Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

7 Verfahren

7.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist das Unternehmen (Nummer 3), das die Maßnahme (nach den Nummern 2.2, 2.3) durchführen will.

7.2 Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam-Babelsberg, vor Beginn der Maßnahme auf Antragsvordruck zu stellen.

7.3 Über die Vergabe der Mittel entscheidet die Investitions-Bank des Landes Brandenburg als Bewilligungsbehörde.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt grundsätzlich nachträglich, und zwar bei Maßnahmen mit einem Zeitraum von bis zu zwei Monaten (Kurzzeitberatung/-schulung) nach Vorlage des Beratungsberichtes und der Rechnung des Beraters in einer Summe, in den übrigen Fällen in Teilbeträgen ab einer Leistung von 15.000 Euro, frühestens nach einem zweimonatigen Beratungsabschnitt unter Vorlage von Zwischenberichten und -rechnungen.

7.5 Die für die Auszahlung der Zuwendung zu einer Kurzzeitberatung/-schulung geforderten Unterlagen (Nummer 7.4) gelten gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Im Falle der Anforderung von Teilbeträgen bei längerfristigen Maßnahmen ist der Bewilligungsbehörde nach dem Abschluss der Gesamtmaßnahme eine Schlussrechnung sowie ein Abschlussbericht als Verwendungsnachweis einzureichen. Im Verwendungsnachweis (sowohl bei längerfristigen als auch bei kurzfristigen Maßnahmen nach Nummer 7.4) ist zur Frage des Erfolges bzw. Auswirkungen für den Zuwendungsempfänger ausführlich Stellung zu nehmen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

8.1 Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003. Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Beratungsrichtlinie, GA-B) vom 23. Juni 1999 (ABl. S. 576), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 24. November 2001 (ABl. S. 867), außer Kraft.

8.2 Grundlage dieser Richtlinie sind die Förderbedingungen des jeweils geltenden Rahmenplans (vgl. Nummer 4.1). Sofern sich zukünftig Förderbedingungen eines Rahmenplans nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger ändern, findet diese Richtlinie auf Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, insofern Anwendung, als dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die Änderung im Rahmenplan tritt.

Bundesreisekostengesetz - BRKG -

- Hinweise zur Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung unter Berücksichtigung des neuen Tarifsystems der Deutschen Bahn AG -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5-2703-18 -
Vom 4. Dezember 2002

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) führt am 15. Dezember 2002 ein neues Preissystem ein. Die folgenden Ausführungen enthalten eine Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale der neuen Tarife und Hinweise zur einheitlichen Anwendung hinsichtlich der reisekostenrechtlichen Bestimmungen ab dem 15. Dezember 2002.

1 Überblick zur Tarifstruktur

1.1 Wesentliche Bestandteile der neuen Tarifstruktur bilden:

- **Normalpreise** mit produktspezifischen Preisdifferenzen
- Produktklasse ICE,
- Produktklasse IC/EC,
- Produktklasse C (Nahverkehr: InterRegio, Regionalexpress- und Regionalzüge),

mit voller Flexibilität auch für Einzelfahrten (ohne Rückfahrkarte) direkt vor Abfahrt oder noch im Zug (hier allerdings zum erhöhten Bordpreis) buchbar.

- **Plan&Spar-Preise im Fernverkehr**

- **Plan&Spar 10** mit zehn Prozent Rabatt auf den

Normalpreis auch für Einzelfahrten, allerdings nur bis einen Tag vor Fahrtantritt und nur mit Zugbindung buchbar.

- **Plan&Spar 25** mit 25 Prozent Rabatt auf den Normalpreis, nur für Hin- und Rückfahrt mindestens drei Tage im Voraus mit Zugbindung buchbar.
- **Plan&Spar 40** mit 40 Prozent Rabatt auf den Normalpreis, nur für Hin- und Rückfahrt mindestens sieben Tage im Voraus mit Zug- und Wochenendbindung buchbar (Nacht von Samstag auf Sonntag muss einbezogen sein).

Die Plan&Spar-Preise sind auf stark frequentierten Fernstrecken und an Tagen mit hoher Auslastung unterschiedlich kontingentiert („solange der Vorrat reicht“).

- **Mitfahrer-Rabatte** (zwei bis maximal vier Personen) können auf alle obigen Preise zusätzlich in Anspruch genommen werden. Die Mitfahrer fahren zum halben jeweiligen Preis.
- **BahnCard-Rabatt** in Höhe von 25 Prozent wird zusätzlich auf alle Preise gewährt.
- **Im Nahverkehr**
 - sind Anschlussreisen („Zu- und Abbringung“) im Fernreiseverkehr in Nahverkehrszügen eingeschlossen,
 - ergeben sich keine Änderungen innerhalb von Verkehrsverbänden/Tarifgemeinschaften und bezüglich der bisherigen Streckenzeitkarten.

1.2 BahnCard - neu -

Am 15. Dezember 2002 wird auch ein neues Rabattsystem BahnCard eingeführt. Die auf Antrag erstmals auf den 15. Dezember 2002 ausgestellte neue BahnCard (nicht übertragbar) gilt ab dem Kauf für zwölf Monate und ist ausschließlich im Abonnement erhältlich. Sie gilt für die Benutzung in der jeweiligen Wagenklasse an allen Tagen in den in Nummer 1.1 genannten Zügen der DB AG. Die Anerkennung im Verbundtarif ist jeweils gesondert geregelt.

Der Rabatt beträgt 25 Prozent auf alle Preise (also Normalpreise, Plan&Spar-Preise, Mitfahrer-Rabatt und alle buchbaren Kombinationen dieser Preise).

Der Kaufpreis beträgt für:

BahnCard 1. Klasse: 150 Euro,
 BahnCard 2. Klasse: 60 Euro.

Zu besonderen Bedingungen wird für Familien mit einem Kind oder mehreren Kindern eine Zusatz-BahnCard für 5 Euro angeboten (Näheres ist den Tarifbedingungen der DB AG zu entnehmen).

Mit dem Angebot der neuen BahnCard entfallen:

- die bisherige BahnCard und BahnCard-First mit jeweils 50 Prozent Ermäßigung,

- die Partner BahnCard (Zusatzkarte),
- die BahnCard für Senioren (ab 60 Jahre),
- die BahnCard Familie,
- die BahnCard für Junioren (18 bis 22 Jahre, Schüler und Studenten bis 26 Jahre),
- die BahnCard Teen (12 - 17 Jahre),
- die BahnCard Kind (6 - 11 Jahre).

Übergangsregelung für BahnCard - alt - und BahnCard-First - alt -:

Die Ermäßigung von 50 Prozent wird bis Ablauf der Gültigkeit - längstens bis 13. Januar 2004 - nur auf Normalpreise gewährt. Auf die Plan&Spar-Preise und den Mitfahrer-Rabatt werden weitere Ermäßigungen nicht gewährt.

Eine am 15. Dezember 2002 vorhandene BahnCard - alt - (Ermäßigung 50 Prozent) kann kostenfrei in eine BahnCard - neu - (25 Prozent Rabatt) umgetauscht werden, wenn sie zu dem Zeitpunkt noch mindestens einen Monat gültig ist. Guthaben von mindestens 15 Euro und mehr werden in diesem Fall erstattet.

Achtung:

BahnCard - alt - und BahnCard-First - alt -, die auf Veranlassung der Dienststelle beschafft wurden, sind **nicht** umzutauschen.

2 Firmenkundenprogramm der Bahn - GroßkundenRabatt (so genanntes „bahn.corporate“)

Die DB AG gewährt dem Land Brandenburg mit Einführung des neuen Preissystems ab dem 15. Dezember 2002 einen umsatzabhängigen Rabatt (Firmenrabatt) von derzeit 7,5 Prozent auf Normalpreise. Dieser Rabatt ist kombinierbar mit BahnCard- und Mitfahrer-Rabatten.

Die Erfassung des für die Rabatteinstufung maßgeblichen Umsatzes erfolgt mittels Kundennummer im „BahnManagement-Informationen-System“ (BMIS). Die Kundennummer der Dienststelle ist identisch mit der Kundennummer im bisherigen Großkundenabonnement (GKA).

Zu beachten ist, dass bei der Inanspruchnahme eines **Plan&Spar**-Preises ein Firmenrabatt **nicht** eingeräumt wird.

3 Firmenabonnement (FiA)

Das neue Firmenabonnement ersetzt das bisherige Großkundenabonnement (GKA). Im Dienstreisewesen des Landes soll es allerdings nur dann eingesetzt werden, wenn ein Firmenrabatt nach Nummer 2 nicht zum Tragen kommt.

Das FiA ermöglicht einen Rabatt in Höhe von vier Prozent im Rahmen eines Kontingents (ebenfalls kombinierbar mit BahnCard- und Mitfahrer-Rabatten) und wird ab 15. Dezember 2002 ausschließlich elektronisch auf CD-Rom zur Verfügung gestellt (Kontingent von 5.000 Euro abzüglich vier Prozent ergibt einen Zahlpreis von 4.800 Euro).

4 NetzCard

4.1 Persönliche NetzCard

Die persönliche nicht übertragbare NetzCard verbleibt im Programm der DB AG. Sie berechtigt den Nutzer ein Jahr lang zur beliebigen Benutzung aller Züge im Nah- und Fernverkehr einschließlich der S-Bahnen im Bundesgebiet.

Die Preise (Stand: November 2002) betragen in der

1. Wagenklasse: 5.250 Euro und
2. Wagenklasse: 3.350 Euro.

4.2 Übertragbare NetzCard

Die übertragbare NetzCard berechtigt ebenfalls ein Jahr lang zur beliebigen Benutzung aller Züge im Nah- und Fernverkehr einschließlich der S-Bahnen im Bundesgebiet.

Die Preise (Stand: November 2002) betragen in der

1. Wagenklasse: 11.880 Euro und
2. Wagenklasse: 7.920 Euro.

Diese NetzCard wird voraussichtlich noch bis Mitte 2003 von der DB AG mit von da an noch einjähriger Geltungsdauer angeboten werden. Im Gesamtkonzept des neuen Preissystems soll sie aber künftig ersatzlos wegfallen.

5 Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen (§ 5 und § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG)

5.1 Der neue **Firmenrabatt** (Nummer 2) und das neue **Firmenabonnement** (Nummer 3) werden nunmehr zusätzlich auch auf den **BahnCard(neu)-Rabatt** (25 Prozent) und auf **Mitfahrer-Rabatte** gewährt (im Unterschied zum Großkundenticket bis 14. Dezember 2002: 20 Prozent Rabatt nur auf den Grundpreis). Daher steigt die Notwendigkeit, bereits im Vorfeld zu prüfen, ob es unter Umständen günstiger ist, den Bediensteten mit einer BahnCard (*neu*) aus dienstlichen Mitteln auszustatten.

5.2 Stellt die Dienststelle im Rahmen einer Vergleichsberechnung fest, dass die Benutzung der BahnCard (*neu*) durch einen Dienstreisenden zu geringeren Fahrkosten führt, fordert sie rechtzeitig vor Antritt der Dienstreise den Dienstreisenden unter gleichzeitiger Kostenzusage zum Kauf der jeweiligen BahnCard auf. Die Feststellung kann auch auf Grund einer Prognose (zu erwartende häufigere Dienstreisen) getroffen werden. Die Kosten der BahnCard sind mit der Abrechnung der ersten Dienstreise zu erstatten. Damit sind für die Geltungsdauer der BahnCard bei Fahrkosten nach § 5 BRKG und Kostenvergleichsberechnungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG die notwendigen Fahrauslagen unter Berücksichtigung des BahnCard-Rabattes von 25 Prozent, des Firmen- sowie gegebenenfalls eines Mitfahrer-Rabattes festzulegen.

5.3 Bei der Beschaffung der BahnCard (*neu*) aus dienstlichen

Mitteln ist der Bedienstete darauf hinzuweisen, dass **unbedingt** die betreffende BMIS-Kundennummer (siehe Nummer 2) im BahnCard-Antrag anzugeben ist, damit der hierfür gezahlte Preis für die umsatzabhängige Rabatteinstufung erfasst werden kann. Eine nachträgliche Erfassung von BahnCard-Käufen zur Rabatteinstufung ist nicht möglich.

5.4 Wenn ein Dienstreisender bereits aus persönlichen Gründen eine BahnCard (*neu*) besitzt, ist er nach dem Sparsamkeitsgrundsatz verpflichtet, diese auch für Dienstreisen zu verwenden (§ 3 Abs. 2 BRKG). Fahrkosten können daher nur unter Berücksichtigung des BahnCard-Rabattes, des Firmen- sowie gegebenenfalls eines Mitfahrer-Rabattes erstattet werden. Eine anteilige Kostenerstattung der BahnCard ist nicht vorzunehmen.

Die Kosten der persönlich beschafften BahnCard sind dem Dienstreisenden allerdings dann in voller Höhe zu erstatten, wenn innerhalb deren Geltungsdauer die Fahrpreisermäßigungen die Kosten der BahnCard erreicht oder überschritten haben (Amortisation, gegebenenfalls erst nach mehreren Dienstreisen).

Sind dem Dienstreisenden die Kosten der BahnCard (*neu*) erstattet worden, ist ab diesem Zeitpunkt zusätzlich auch der BahnCard-Rabatt in die Kostenvergleichsberechnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG einzubeziehen.

5.5 Zur Kosteneinsparung bei Dienstreisen sind Dienstreisende für Fahrten mit der DB AG angehalten, durch frühzeitige Buchung Plan&Spar-Preise (Nummer 1.1) in Anspruch zu nehmen.

5.6 Wird die Dienstreise mit privateigenem Kraftfahrzeug ohne Anerkennung triftiger Gründe durchgeführt, ist bei der Kostenvergleichsberechnung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG der Normalpreis unter Berücksichtigung des Firmen- sowie gegebenenfalls eines Mitfahrer- und BahnCard-Rabattes zugrunde zu legen; Plan&Spar-Preise sind in die Kostenvergleichsberechnung nicht einzubeziehen.

5.7 Für Dienstreisende, die über den 15. Dezember 2002 hinaus über eine BahnCard (*alt*) verfügen, sind für die Geltungsdauer dieser BahnCard weiterhin die Regelungen des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 25. Januar 1993 - I 6.R-P 1703-01 - (Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen) zu beachten.

6 Fahrkostenerstattung in anderen Fällen

6.1 Nummer 5 gilt sinngemäß für die Bemessung der Fahrkostenerstattung

- nach § 7 des Bundesumzugkostengesetzes (Umzugsreisen und Reisen zur Vorbereitung und Durchführung eines Umzuges) und
- nach § 6 Abs. 1 der Trennungsgeldverordnung (TGV) bei täglicher Rückkehr zum Wohnort.

6.2 Reisebeihilfe für Heimfahrten nach § 5 TGV

Unter Hinweis auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 6. April 2001 (ABl. S. 308 - Durchführungshinweise zur Trennungsgeldverordnung zu § 5) gewährt der Dienstherr ausschließlich Beihilfen als finanzielle Beteiligung zu den Kosten für Heimfahrten des Trennungsgeldberechtigten. Bei der Ermittlung der billigsten Fahrkarte sind Fahrpreismäßigungen zu berücksichtigen. Da Heimfahrten keine Dienstreisen sind, ist für die Bemessung der erstattungsfähigen Fahrauslagen für Anwendungsfälle nach Ablauf des 14. Dezember 2002 wie folgt zu verfahren:

Bei Familienheimfahrten

- **mit Wochenendbindung** (Nacht von Samstag auf Sonntag ist eingeschlossen) ist als billigste Fahrkarte im Sinne des § 5 Abs. 1 TGV der **Plan&Spar 40**-Preis,
- **ohne Wochenendbindung** ist als billigste Fahrkarte im Sinne des § 5 Abs. 1 TGV der **Plan&Spar 25**-Preis,

gegebenenfalls unter Berücksichtigung des BahnCard (*neu*)-Rabattes anzusetzen. Da bei Plan&Spar-Preisen der Firmenrabatt (Nummer 2) nicht gewährt wird, ist er für die Bemessung der erstattungsfähigen Fahrauslagen nicht heranzuziehen.

Wird die Familienheimfahrt mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt, sind die nachgewiesenen Fahrauslagen bis zur Höhe des Normalpreises abzüglich des Firmenrabattes gegebenenfalls unter Berücksichtigung des BahnCard(*neu*)-Rabattes erstattungsfähig, wenn der Berechtigte glaubhaft versichert, dass die Buchung eines vorrangigen Plan&Spar40/25-Preises unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten, am Reisetag den bisherigen Wohnort in der Zeit vom Dienst-Ende bis 24 Uhr zu erreichen, nicht erzielt werden konnte. Hierfür ist eine formlose Erklärung des Trennungsgeldberechtigten als ausreichend anzusehen.

Das vorgenannte Rundschreiben vom 6. April 2001 ist mit einem Hinweis auf die Neuregelung zu versehen.

Für Trennungsgeldberechtigte, die über den 15. Dezember 2002 hinaus über eine BahnCard (*alt*) verfügen, sind für die Geltungsdauer dieser BahnCard weiterhin die Regelungen des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 25. Januar 1993 - I/6.R-P 1738 (BC) 93 -, geändert durch das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 29. November 1993 - I-15 B-P 1738 (BC) 02/92 -, zu beachten.

Mit Ausnahme der Regelung in Nummer 5.7 ist das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 25. Januar 1993 - I 6.R-P 1703-01 - (Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen; im Amtsblatt nicht veröffentlicht) insoweit überholt, und für Anwendungsfälle nach Ablauf des 14. Dezember 2002 nicht mehr anzuwenden.

Eingliederung der Gemeinde Börnicke in die Stadt Bernau bei Berlin

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 20. November 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Börnicke des Amtes Panketal in die amtsfreie Stadt Bernau bei Berlin mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Lobetal in die Stadt Bernau bei Berlin

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 20. November 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Lobetal des Amtes Panketal in die amtsfreie Stadt Bernau bei Berlin mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Panketal

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 5. Dezember 2002

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Börnicke und Lobetal in die amtsfreie Stadt Bernau bei Berlin und des Wechsels der Gemeinde Rüditz in das Amt Biesenthal-Barnim mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 gehören dem Amt Panketal ab dem 31. Dezember 2002 folgende Gemeinden an:

Schönow
Schwanebeck
Zepernick.

Änderung des Amtes Biesenthal-Barnim

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 20. November 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 6 der Amtsordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) die Änderung des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Die Gemeinde Rüdnitz des Amtes Panketal wechselt zum 31. Dezember 2002 in das Amt Biesenthal-Barnim.

Das Amt besteht ab dem 31. Dezember 2002 aus folgenden Gemeinden:

Biesenthal, Stadt
Breydin
Danewitz
Melchow
Rüdnitz
Sydower Fließ.

Geschäftsordnung für das Widerspruchs- und Einspruchsverfahren bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg (Widerspruchs- und Einspruchsordnung)

Vom 29. November 2002

I. Laufende Verwaltungsgeschäfte

§ 1

Stelle für Widersprüche und Einsprüche und ihre Ausschüsse

(1) Die Durchführung des Vorverfahrens nach § 78 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) wird im Bereich der Landesversicherungsanstalt Brandenburg einer besonderen Stelle (Bezeichnung: Rechtsbehelfsstelle) übertragen.

(2) Für den Erlass der Widerspruchsbescheide werden nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG Ausschüsse gebildet.

(3) Zur Wahrnehmung der weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 2, 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird eine Einspruchsstelle eingerichtet. Die nach Absatz 2 gebildeten Ausschüsse sind auch für die Einspruchsstelle zuständig. Die nachfolgenden Regelungen gelten entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder das nach § 69 OWiG einzuhaltende Verfahren entgegensteht.

§ 2

Zusammensetzung der Ausschüsse

Jedem Ausschuss gehören von der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber je ein Vertreter mit Stimmrecht sowie ein von dem Geschäftsführer bestimmtes Mitglied aus der Verwaltung (Beauftragter) mit beratender Stimme an.

§ 3

Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder

Die ehrenamtlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden je zur Hälfte auf Vorschlag der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber von der Vertreterversammlung gewählt. Die Stellvertretung kann in der Art erfolgen, dass Stellvertreter die als solche in einer Liste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung sind. Stellvertreter eines ehrenamtlichen Mitgliedes können auch ein erster und zweiter Stellvertreter sein. Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder erfolgt für die Amtsperiode der Vertreterversammlung. Sie bleiben über die Amtsdauer berufen, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten.

§ 4

Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder richtet sich nach § 41 des Sozialgesetzbuches - Viertes Buch - (SGB IV), der Satzung für die LVA Brandenburg und der Regelung für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der ehrenamtlichen Mitglieder in den Widerspruchsausschüssen und der Versichertenältesten der LVA Brandenburg.

§ 5

Geschäftsstelle

- gestrichen durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 24. September 1999 -

§ 6

Einleitung des Vorverfahrens

Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Die Rechtsbehelfsstelle tritt in Tätigkeit, nachdem die zuständige Abteilung den angefochtenen Bescheid auf Grund des Widerspruchs überprüft hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er der Rechtsbehelfsstelle unverzüglich vorzulegen; wird dem Widerspruch abgeholfen, so ist dies der Rechtsbehelfsstelle bekannt zu geben.

§ 7

Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Alle bei der Rechtsbehelfsstelle eingehenden Widerspruchsfälle werden geburtsstagsbezogen (VSNR) auf die Ausschüsse verteilt.

(2) § 1 gilt entsprechend für die in den Ausschüssen zu behandelnden Einsprüche (§ 1 Abs. 3).

§ 8

Vorbereitung und Einberufung der Sitzung

(1) Der Widerspruch ist unverzüglich zu erledigen.

(2) Es ist ein Sitzungsplan jeweils für ein Quartal im Benehmen mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse aufzustellen.

(3) Der Beauftragte kann den Widerspruchsführer hören, Beweis erheben oder die zuständige Abteilung mit weiterer Stellungnahme oder weiterer Beweiserhebung beauftragen. Hält der Beauftragte den Widerspruch entgegen der Auffassung der Abteilung für begründet, so kann unter gleichzeitiger Stellungnahme die Abteilung um Abhilfe ersucht werden. Lehnt die Abteilung dies ab, so legt der Beauftragte den Widerspruch dem Widerspruchsausschuss zur Entscheidung vor.

(4) Auf Verlangen des Beauftragten hat die zuständige Abteilung einen Vertreter in die Sitzung des Widerspruchsausschusses zu entsenden. Der Beauftragte kann auch einen ärztlichen Sachverständigen hinzuziehen.

§ 9

Sitzung

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitz in den Ausschüssen wechselt zwischen dem Vertreter der Gruppe der Versicherten und dem der Gruppe der Arbeitgeber.

(3) Die Sitzung beginnt mit der Darstellung der Sach- und Rechtslage durch den Beauftragten.

(4) Der Widerspruchsführer, der Geschäftsführer und andere Bedienstete des Rentenversicherungsträgers sowie Sachverständige und andere Personen können in der Sitzung des Widerspruchsausschusses gehört werden. Dem Widerspruchsausschuss stehen die im § 8 Abs. 3 und 4 bezeichneten Rechte zu.

(5) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Widerspruchsausschusses muss die Sache vor endgültiger Entscheidung der zuständigen Abteilung zur nochmaligen Stellungnahme zurückgegeben werden; das Gleiche gilt, wenn der Widerspruchsausschuss in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung von der Auffassung der Abteilung oder des Geschäftsführers abweichen will, jedoch mit der Maßgabe, dass hier eine Stellungnahme des Geschäftsführers herbeizuführen ist. Diese Rechte stehen in jedem Fall nur einmal zu.

§ 10

Entscheidung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind bei ihren Entscheidungen an Gesetz und

Recht gebunden. Die nach § 5 der Satzung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger gefassten bindenden Beschlüsse sind zu beachten und durchzuführen. Von allgemeinen Verwaltungsanweisungen der LVA Brandenburg kann abgewichen werden, wenn die Stelle, die sie erlassen hat, vorher gehört worden ist.

(2) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt der Widerspruch als zurückgewiesen.

(4) Im Falle der Anwesenheit des Antragstellers oder seines Verfahrensbevollmächtigten soll die Entscheidung bekannt gegeben und kurz begründet werden.

§ 11

Niederschrift

Der Vorschlag des Beauftragten und die Entscheidung des Ausschusses sind zu protokollieren und von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 12

Widerspruchsbescheid

Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens hat der Beauftragte ungeachtet einer mündlichen Bekanntgabe den Widerspruchsbescheid zu fertigen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und für den entscheidenden Ausschuss zu unterzeichnen. Der Bescheid ist dem Widerspruchsführer durch einfachen Brief bekannt zu geben. Er ist durch Einschreibebrief oder nach Maßgabe der weiteren Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen, wenn der Widerspruch aufschiebende Wirkung hatte.

II. Angelegenheiten der Selbstverwaltung

§ 13

Aufgaben und Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses für Angelegenheiten der Selbstverwaltung

(1) Der Widerspruchsausschuss für Angelegenheiten der Selbstverwaltung ist zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Verwaltungsakten, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit von Organmitgliedern, Angehörigen der Widerspruchsausschüsse und Versichertenältesten stehen.

(2) Dem Ausschuss gehören die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie mit beratender Stimme der Geschäftsführer an.

(3) Im Verhinderungsfall werden die ehrenamtlichen Mitglieder unter Berücksichtigung der Parität von den Vorsitzenden bzw.

stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Ausschusses der Vertreterversammlung bzw. des Vorstandes, bei Personengleichheit im Vorsitz von dem ältesten Mitglied des betreffenden Ausschusses vertreten. Der Geschäftsführer wird von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 14 Vorsitz

(1) Richtet sich der Widerspruch gegen einen Beschluss der Vertreterversammlung, führt der Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitz. Bei Verhinderung geht der Vorsitz nacheinander auf den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, auf den stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Ausschusses des Vorstandes, auf den stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Ausschusses des Vorstandes und sodann auf das älteste Mitglied des Allgemeinen Ausschusses des Vorstandes über.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen einen Beschluss des Vorstandes, führt der Vorsitzende der Vertreterversammlung den Vorsitz. Bei Verhinderung geht der Vorsitz nacheinander auf den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, den Vorsitzenden des Allgemeinen Ausschusses der Vertreterversammlung, den stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Ausschusses der Vertreterversammlung und sodann auf das älteste Mitglied des Allgemeinen Ausschusses der Vertreterversammlung über.

(3) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Geschäftsführers, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 15 Sitzung

(1) Die Vorbereitung der Sitzung obliegt dem Geschäftsführer.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung hat spätestens eine Woche vor der Sitzung unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen. Beratungsunterlagen sind innerhalb derselben Frist zu übersenden.

(3) Die Sitzung des Ausschusses ist nicht öffentlich.

(4) Die Sitzung beginnt mit der Darstellung der Sach- und Rechtslage durch den Geschäftsführer.

(5) Der Widerspruchsführer kann in der Sitzung des Widerspruchsausschusses gehört werden.

§ 16 Entscheidung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt der Widerspruch als zurückgewiesen.

(3) Im Falle der Anwesenheit des Antragstellers oder seines Verfahrensbevollmächtigten soll die Entscheidung bekannt gegeben und kurz begründet werden.

§ 17 Niederschrift

Der Vorschlag des Geschäftsführers und die Entscheidung des Ausschusses sind zu protokollieren und von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 18 Widerspruchsbescheid

Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens ist der Widerspruchsbescheid ungeachtet einer mündlichen Bekanntgabe zu fertigen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, für den entscheidenden Ausschuss vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und dem Widerspruchsführer durch Einschreibebrief oder nach Maßgabe der weiteren Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes zustellen zu lassen.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Dienstanweisung

Der Geschäftsführer kann im Rahmen dieser Geschäftsordnung für das Widerspruchsverfahren bei der LVA Brandenburg weitere Einzelheiten zur Durchführung des Vorverfahrens in Form einer Dienstanweisung regeln.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 24. September 1999.

Frankfurt (Oder), den 29. November 2002

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Zieschang

Geschäftsanweisung für Versichertenälteste bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg

Vom 29. November 2002

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Brandenburg erlässt mit Zustimmung der Vertreterversammlung folgende Geschäftsanweisung für Versichertenälteste:

**§ 1
Begriff**

Das Amt des Versichertenältesten ist ein Ehrenamt; es begründet kein Dienstverhältnis zur Landesversicherungsanstalt Brandenburg. Es ist von dem Vertrauen der Versicherten getragen und fordert von dem Inhaber Einsatzfreudigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Der ehrenamtlich Tätige hat seine Einkommensgrundlage außerhalb des Ehrenamtes (Arbeitsverhältnis, soziale Leistungen o. a.). Das Ehrenamt ist sowohl hinsichtlich der mit ihm verbundenen Zuständigkeiten als auch hinsichtlich des Umfangs der im Amt wahrzunehmenden Aufgaben begrenzt; hieraus ergeben sich mittelbar auch die Grenzen des für die Wahrnehmung des Amtes erforderlichen Zeitaufwandes.

**§ 2
Voraussetzungen**

Um den Anforderungen seines Amtes gerecht zu werden, muss sich der Versichertenälteste mit den einschlägigen Gesetzen und den hierzu ergangenen Verordnungen und sonstigen Bestimmungen vertraut machen. Die Landesversicherungsanstalt Brandenburg führt zu diesem Zweck die notwendigen Schulungsmaßnahmen durch und unterstützt den Versichertenältesten durch entsprechende Unterlagen.

**§ 3
Aufgaben des Versichertenältesten**

Der Versichertenälteste hat die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Landesversicherungsanstalt Brandenburg mit ihren Versicherten/Leistungsberechtigten herzustellen sowie diese zu beraten und zu betreuen; er hat insbesondere die Aufgabe, in Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung Auskunft und Rat zu erteilen, bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen behilflich zu sein, die Anträge anzunehmen sowie besondere Aufträge (Ermittlungen und dergleichen) der Landesversicherungsanstalt Brandenburg auszuführen.

Die Beratungs- und Betreuungstätigkeit des Versichertenältesten ist Teil der Betreuung der Versicherten durch den Versicherungsträger nach §§ 14 bis 16 des Sozialgesetzbuches - Erstes Buch - (SGB I). Hieraus folgt, dass der Versichertenälteste bei der Herstellung einer ortsnahe Verbindung mit den Versicherten/Leistungsberechtigten auf Gegebenheiten der Landesversicherungsanstalt Brandenburg - bestehende Auskunfts- und Beratungsstellen, andere Versichertenälteste im Kreis - Rücksicht nehmen muss; ein Konkurrenzverhältnis darf nicht entstehen.

**§ 4
Rechte und Pflichten**

(1) Der Versichertenälteste wird bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit durch das Büro für Selbstverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit der Landesversicherungsanstalt Brandenburg unterstützt.

(2) Der Versichertenälteste darf vor der Widerspruchsstelle und

vor den Sozialgerichten Versicherte/Leistungsberechtigte gegen die Landesversicherungsanstalt Brandenburg nicht vertreten. Ist dem Versichertenältesten das Auftreten vor den Sozialgerichten hauptamtlich für eine Gewerkschaft oder einen sozialpolitischen Verband gestattet, dann ist jede Vertretung gegen die Landesversicherungsanstalt Brandenburg ausgeschlossen, wenn der Vertreter vor oder im Verfahren bereits als Versichertenältester tätig geworden ist.

(3) Für den Versichertenältesten gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches IV sowie der Satzung für die Landesversicherungsanstalt Brandenburg über Versichertenälteste.

(4) Der Versichertenälteste ist verpflichtet, seine Amtsobliegenheiten persönlich zu erfüllen.

(5) Neben dem Ehrenamt des Versichertenältesten ist die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, soweit sie Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung betreffen, unzulässig.

**§ 5
Beratungsunterlagen**

Die Auskunftserteilung und Beratung der Versicherten/Leistungsberechtigten erfolgt anhand der von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Unterlagen bleiben Eigentum der Landesversicherungsanstalt Brandenburg.

**§ 6
Auskunftserteilung, Beratung und Betreuung
der Versicherten**

(1) Bei seiner Auskunfts-, Beratungs- und Betreuungstätigkeit ist der Versichertenälteste Bindeglied zwischen dem Versicherten/Leistungsberechtigten und der Landesversicherungsanstalt Brandenburg.

(2) Die Beratung erfolgt anhand der von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zur Verfügung gestellten Unterlagen und Merkblätter, deren Inhalt zu erläutern ist. Der Versichertenälteste soll den Versicherten/Leistungsberechtigten stets die entsprechenden Merkblätter aushändigen. Zu diesem Zweck ist von allen Merkblättern ständig ein angemessener Bestand vorrätig zu halten.

(3) Der Versichertenälteste benennt auf Wunsch der Versicherten und Leistungsberechtigten die für andere Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger.

(4) Der Versichertenälteste darf Versicherten/Leistungsberechtigten nur die Auskunft oder Beratung geben, die er mit dem ihm zur Verfügung gestellten Informationsmaterial (insbesondere Gesetz, Satzung, Rundschreiben, Merkblätter) klären kann.

(5) In Zweifelsfällen sind die Versicherten/Leistungsberechtigten an die Auskunfts- und Beratungsstellen der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zu verweisen.

(6) Von der Auskunftserteilung über die Möglichkeiten zum Aufbau einer nach § 10 a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten zusätzlichen Altersvorsorge nach § 15 Abs. 4 SGB I sind Versichertenälteste ausgeschlossen. Sie überlassen dem Versicherten bei Bedarf die von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zur Verfügung gestellten Informationsbroschüren und verweisen ihn an die Auskunfts- und Beratungsstellen der Landesversicherungsanstalt Brandenburg oder unmittelbar an die Landesversicherungsanstalt Brandenburg

§ 7

Aufnahme von Anträgen

(1) Alle Anträge auf Leistungen, die von den Versicherten/Leistungsberechtigten bei den Versichertenältesten gestellt werden, sind listenmäßig zu erfassen und dem Büro für Selbstverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit der Landesversicherungsanstalt Brandenburg unverzüglich zu übersenden. Rückfragen der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zu Leistungsanträgen sind unverzüglich zu behandeln.

(2) Um eine zügige Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen, sind alle in den Antragsvordrucken gestellten Fragen genau und umfassend zu beantworten. Auch sind, soweit möglich, alle in den Antragsvordrucken aufgeführten Unterlagen beizufügen. Sind einzelne Unterlagen nicht mehr oder nur mit zeitlicher Verzögerung zu beschaffen, ist der Antrag trotzdem unverzüglich der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zu übersenden. Gegebenenfalls ist im Antrag bzw. auf der Empfangsbestätigung zu vermerken, dass der Versicherte/Leistungsberechtigte aufgefordert wurde, die fehlenden Unterlagen zu beschaffen und unmittelbar an die Landesversicherungsanstalt Brandenburg zu übersenden.

(3) Der Antragsteller ist darüber zu unterrichten, dass ihm der Eingang seines Antrages bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg unter gleichzeitiger Angabe der Versicherungsnummer und gegebenenfalls des Bearbeitungskennzeichens schriftlich bestätigt wird. Der Antragsteller ist dabei gegebenenfalls dahingehend zu unterrichten, dass den nachzureichenden Unterlagen ein Begleitschreiben beigelegt werden soll, in dem Versicherungsnummer und gegebenenfalls das Bearbeitungskennzeichen unbedingt anzugeben sind, um eine schnelle Ermittlung der Vorgänge zu gewährleisten.

(4) Unterlagen, die der Versicherte/Leistungsberechtigte aus persönlichen Gründen bei der Antragstellung nicht vorlegen möchte, sind von ihm nicht zu verlangen. Die Beschaffung solcher Unterlagen obliegt der Landesversicherungsanstalt Brandenburg.

§ 8

Erledigung von Aufträgen der Landesversicherungsanstalt Brandenburg

(1) Im Einzelfall kann die Landesversicherungsanstalt Brandenburg dem Versichertenältesten besondere Aufträge erteilen.

(2) Diese Aufträge sind gewissenhaft und möglichst umgehend

zu erledigen; im Verhinderungsfall soll der Landesversicherungsanstalt Brandenburg eine Zwischennachricht gegeben werden. Die Versicherungsnummer ist in jedem Fall anzugeben.

(3) Sucht der Versichertenälteste in Ausübung seines Amtes Versicherte, Leistungsberechtigte oder ihre Familienangehörigen auf, so hat er zu seiner Legitimation den von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg ausgestellten Ausweis mitzuführen und unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 9

Schriftwechsel

Es soll in allen Schriftstücken, die Angelegenheiten einzelner Versicherter/Leistungsberechtigter behandeln, auf die genaue Schreibweise des Nachnamens und Vornamens geachtet und Geburtsdatum sowie Geburtsort angegeben werden. Bei verheirateten Versicherten/Leistungsberechtigten ist ferner zur Ermittlung der Beitragsunterlagen unbedingt der Geburtsname oder der Familienname aus einer etwaigen früheren Ehe mitzuteilen. Für jeden Versicherten oder Leistungsempfänger muss ein besonderes Blatt verwendet werden. Hierin sind die Versicherungsnummer sowie etwaige Bearbeitungskennzeichen unbedingt anzugeben.

§ 10

Amtsverschwiegenheit, Sozialgeheimnis und Datenschutz

(1) Der Versichertenälteste hat, auch nach Beendigung seiner Amtszeit, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der Versichertenälteste ist verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 Sozialgesetzbuch I). Alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) von Betroffenen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die er aufgrund seiner Tätigkeit erfährt, dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Dazu gehört auch, dass innerhalb des häuslichen Bereichs kein Unbefugter Kenntnis von Daten und Unterlagen erhalten darf. Familienangehörige und Dritte dürfen nicht mit Ermittlungen beauftragt werden.

(3) Der Versichertenälteste ist auf das Datengeheimnis nach § 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verpflichtet. Ihm ist es untersagt, die geschützten Daten unbefugt zu einem anderen Zweck, als es für die Aufgabenerfüllung des Versichertenältesten erforderlich ist, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Insbesondere setzt die Anforderung von EDV-Ausdrucken über die gespeicherten Versichertendaten voraus, dass der Versicherte/Leistungsberechtigte um eine persönliche Beratung gebeten hat und mit der Anforderung der Ausdrucke einverstanden ist. Der Versichertenälteste hat jedwede Aufzeichnung, die persönliche Daten des Betreuten enthält, nach Erledigung des Verfahrens ordnungsgemäß zu vernichten.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

**§ 11
Sprechstunden**

(1) Um Versicherten/Leistungsberechtigten unnötige Wege zu ersparen, sind monatlich Sprechstunden festzusetzen. Diese sind so zu legen, dass berufstätige Versicherte/Leistungsrechtige Gelegenheit haben, den Versichertenältesten aufzusuchen. Dringende Fälle soll der Versichertenälteste aber auch außerhalb der Sprechstunde erledigen. Die Sprechstunden können sowohl in der Privatwohnung als auch in fremden Räumen abgehalten werden. Kosten für etwaige Mieträume können nicht von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg übernommen werden.

(2) Hausbesuche sind nur in begründeten Ausnahmefällen durchzuführen, z. B. wenn der Antragsteller ohne Gefährdung oder Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes nicht imstande ist, den Weg zum Versichertenältesten zurückzulegen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg erstattet.

**§ 12
Entschädigung**

(1) Der Versichertenälteste wird für seine Tätigkeit von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg nach den von der Vertreterversammlung beschlossenen Vorschriften entschädigt.

(2) Darüber hinaus darf der Versichertenälteste für die Erledigung seiner Aufgaben in keiner Form und von niemandem geldwerte Vorteile annehmen.

**§ 13
Annahme von Geldbeträgen**

Der Versichertenälteste ist nicht berechtigt, Beiträge oder andere Geldbeträge für die Landesversicherungsanstalt Brandenburg in Empfang zu nehmen. Die Versicherten/Leistungsrechtige sind darauf hinzuweisen, dass alle für die Landesversicherungsanstalt Brandenburg bestimmten Geldbeträge nur auf dem Post- oder Bankwege oder unmittelbar bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg eingezahlt werden können.

**§ 14
Vertretung**

Ist der Versichertenälteste für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so ist die Landesversicherungsanstalt Brandenburg unverzüglich zu benachrichtigen, die daraufhin die Vertretung regelt. Nicht abgeschlossene Geschäftsvorgänge sind der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zur Erledigung zu übergeben.

**§ 15
Trägerübergreifender Einsatz**

Der Versichertenälteste hat die Regelungen der Vereinbarung

zwischen der Landesversicherungsanstalt Berlin und der Landesversicherungsanstalt Brandenburg über den trägerübergreifenden Einsatz von Versichertenältesten vom 15. März 2000 und die damit verbundene Erweiterung von Rechten und Pflichten nach den vorstehenden Vorschriften zu beachten.

**§ 16
Befugnisse des Geschäftsführers**

Der Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Brandenburg ist ermächtigt, zur Ausfüllung der vorstehenden Vorschriften der Geschäftsanweisung allgemeine sowie auf den Einzelfall bezogene Regelungen zu erlassen. Die Ermächtigung bezieht sich insbesondere auf die Koordination der Beratungs- und Betreuungstätigkeit der Versichertenältesten als Teil der Betreuung der Versicherten durch den Versicherungsträger nach §§ 14 bis 16 SGB I und soll vornehmlich der Vermeidung von Konkurrenzverhältnissen der in § 3 bezeichneten Art dienen.

**§ 17
Amtdauer und Nachfolge bei vorzeitigem Ausscheiden**

(1) Die Amtdauer des Versichertenältesten beträgt sechs Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Der Gewählte bleibt im Amt, bis sein Nachfolger das Amt antritt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Versichertenältester vor Ablauf der Amtdauer aus, so richtet sich seine Nachfolge nach den in § 60 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IV beziehungsweise nach den in der Satzung getroffenen Regelungen.

(3) Der Versichertenälteste hat dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Brandenburg unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn in seinen persönlichen Verhältnissen Änderungen eintreten, die seine Wählbarkeit als Versichertenältester berühren.

(4) Der Versichertenälteste, der sein Ehrenamt nicht mehr ausüben kann, hat dies unverzüglich der Landesversicherungsanstalt Brandenburg und auch seiner Organisation mitzuteilen, um eine möglichst kurzfristige Nachfolge sicherzustellen.

**§ 18
Amtsentbindung**

(1) Der Versichertenälteste wird durch den Beschluss des Vorstandes von seinem Ehrenamt entbunden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

(2) Der Versichertenälteste kann auf eigenen Wunsch von dem Ehrenamt entbunden werden, wenn er

1. aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr zur Ausübung des Ehrenamtes in der Lage ist,
2. zur weiteren Ausübung des Ehrenamtes aus persönlichen Gründen nicht mehr bereit ist.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1188

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 54 vom 30. Dezember 2002

§ 19 Amtsenthebung

(1) Ein Versichertenältester ist durch Beschluss des Vorstandes seines Amtes zu entheben, wenn er in grober Weise gegen seine Amtspflicht verstößt. Das gilt insbesondere, wenn er

1. nicht mehr die Gewähr für eine gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Aufgaben bietet,
2. für seine Tätigkeiten ungerechtfertigte Vermögensvorteile annimmt,
3. gegen das Sozialgeheimnis oder Vorschriften des Datenschutzes verstößt.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem Versichertenältesten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen. Die Anordnung hat die Wirkung, dass der Versichertenälteste an der Ausübung des Amtes gehindert ist.

(3) Gegen den Beschluss der Amtsenthebung oder der Amtsbindung kann der Betroffene Widerspruch beim Vorstand der

Landesversicherungsanstalt Brandenburg einlegen. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, erlässt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle einen Widerspruchsbescheid, gegen den innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben werden kann.

§ 20 In-Kraft-Treten der Geschäftsanweisung

Diese Neufassung der Geschäftsanweisung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsanweisung vom 11. Dezember 1991.

Frankfurt (Oder), den 29. November 2002

Landesversicherungsanstalt Brandenburg
Der Vorsitzende des Vorstandes

Diemer

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).